

<p>Straßenbauverwaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Bamberg</p> <p>Bundesstraße 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</p> <p>von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+660 von B 505_140_1,070 bis B 505_240_0,065</p>
<p><b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b></p>
<p>PROJIS-Nr.: -----</p>

# FESTSTELLUNGSENTWURF

## - Regelungsverzeichnis -

<p>aufgestellt: Bamberg, den 28.07.2017</p> <p></p> <p>Zeuschel, Baudirektor</p>	



## Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Feststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

### 1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundestraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (bestehender Ausbauquerschnitt) und nur mit dem vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

### 2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
  - soweit nicht ausgebaut: Die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,



- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen bei Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 BayStrWG bzw. Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### **3. Widmung, Umstufung, Einziehung**

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss mit folgenden Maßgaben verfügt werden:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG / Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).



Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen (Unterlage 12) kenntlich gemacht.

#### **4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen und sonstigen Wegen für Baumaßnahmen**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundestraßenverwaltung) erhält mit diesem Feststellungsentwurf auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen und sonstige Wege als Baustellenzufahrten nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

#### **5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG.

Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

#### **6. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der



landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

## **7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird - mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien“ des Bundes (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## **8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland angelegt. Es



wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in die Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.

- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.



## Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B 505_140_1,070	Stationierung: Straße B 505, Abschnitt Nr. 140, Station 1,070 km
BA 24	Kreisstraße Nr. 24 des Landkreises Bamberg
BAB	Bundesautobahn
BayFiG	Bayer. Fischereigesetz
BayKompV	Bayer. Kompensationsverordnung (naturschutzrechtliche Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft)
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br. Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BzG	Breite zwischen den Geländern
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DTV [Kfz/24h]	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke in Kraftfahrzeuge in 24 Stunden
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
EM	Einmündung
FB	Fahrbahn
FBR	Fahrbahnrand
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Flnr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gem.	Gemarkung



Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GV [Kfz/24h]	Güterverkehr in Kraftfahrzeuge in 24 Stunden
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HQ <sub>100</sub>	mittleres Hochwasserereignis alle 100 Jahre
HW	Hochwasser
KV	Kreisverkehr
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
m ü. NN	Meter über Normalnull
N.Br.	Nettbreite
Nutzungsrichtlinien	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (ARS 03/2014)
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
OS	Ortsstraße
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
PV [Kfz/24h]	Personenverkehr in Kraftfahrzeuge in 24 Stunden
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in



	Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau – Arbeitsblatt DWA-A 904 (Ausgabe August 2016)
RPS	Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen an Straßen
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung von Verkehrsflächen
RQ	Regelquerschnitt
RV	Regelungsverzeichnis
St 2254	Staatsstraße Nr. 2254
Stb	Stahlbeton
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
SV [Kfz/24h]	Schwerverkehr in Kraftfahrzeuge in 24 Stunden
TKG	Telekommunikationsgesetz
VLärmSchR	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes
VLS	Verkehrsleitsystem
VKBI	Amtssblatt des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zufahrten-Richtlinien	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundestraßen (VKBI 1992, 709 – MABL 1978, 199)

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	B 505 Bau-km 0-245 (Nebenfläche) öFW Flnr. 858, Gem. Sambach	Leitungskreuzung: Rohrdurchlass DN 400 / öFW und Seitengraben	a) - b) siehe vertragliche Regelung	Der geplante Ablauf des RRB 1 kreuzt bei Bau-km 0-245 (B 505) den öffentlichen Feld- und Waldweg, Flnr. 858, Gemarkung Sambach, Gemeinde Pommersfelden. Zur Weiterleitung in den Vorfluter müssen rd. 20 m Entwässerungsgraben und rd. 15 m Rohrdurchlass (DN 400) neu errichtet werden. Der Graben und der Rohrdurchlass gehören zur Entwässerungsanlage der B 505. Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht. Hinweis: Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird zwischen den beteiligten Straßenbaulastträgern mittels Gestattungsvertrag geregelt.
2	B 505 Bau-km 0-150  BA 24 (120_0,757)	Leitungskreuzung: Rohrdurchlass DN 500 / BA 24	a) nicht bekannt b) siehe vertragliche Regelung	Ein bestehender Rohrdurchlass (DN 500) kreuzt die BA 24 bei Bau-km 0-150 (BA 24_120_0,757). Die Leitungskreuzung wird den geänderten Verhältnissen angepasst. Die Dimensionierung bleibt erhalten (DN 500). Der Rohrdurchlass gehört zur Entwässerungsanlage der B 505. Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht. Hinweis: Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird zwischen den beteiligten

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73) Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Straßenbaulastträgern mittels Gestattungsvertrag geregelt.
<b>3</b>	B 505 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+660	Bundesstraße 505 Fahrbahn	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Der auszubauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+660 wird Teil der B 505. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 1 und 6 FStrG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt grundsätzlich die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>4</b>	B 505	Entwässerung der freien Strecke	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Im Dammbereich der Straße wird anfallendes Oberflächenwasser über Bankette, Böschungen und Rasenmulden am Dammfuß breitflächig abgeführt und versickert. Nicht versickerndes Wasser wird in Rasenmulden und Rohrleitungen zu den jeweiligen Behandlungsanlagen (RRB) weitergeleitet und anschließend dem jeweiligen Vorfluter zugeführt. Im Einschnittsbereich der Straße versickert ein Teil des anfallenden Oberflächenwassers in den Rasenmulden. Nicht

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73) Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>versickerndes Wasser wird in Rasenmulden und Rohrleitungen zu den jeweiligen Behandlungsanlagen (RRB) weitergeleitet und anschließend dem jeweiligen Vorfluter zugeführt.</p> <p>Das im Bauwerksbereich anfallende Oberflächenwasser wird über Abläufe, Rohrleitungen und Mulden den Entwässerungseinrichtungen der B 505 zugeführt.</p> <p>Falls erforderlich, werden die Entwässerungsmulden befestigt (z. B. Raubett oder dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den hydraulischen und statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die der jeweiligen Einleitungsstelle zugeordneten Entwässerungsabschnitte, die Art und der Umfang der Behandlungsmaßnahmen sowie die Einleitungsmenge sind in der Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich der wasserrechtlichen Tatbestände auf die Unterlage 18 verwiesen.</p> <p>Sofern eine Entwässerungsleitung eine öffentliche Straße erstmals kreuzt, wird zwischen dem Leitungsträger und dem Straßenbaulastträger ein Gestattungsvertrag geschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung der Gewässer obliegt dem Straßenbaulastträger insoweit, als sie durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).
<b>5</b>	B 505 von Bau-km 0+005 bis Bau-km 0+030 (rechts der FB)	Leit- und Sperreinrichtung für Großsäuger	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Um Wildtiere am Überqueren der Fahrbahn zu hindern, bestehen Wildschutzzäune im Längsverlauf der B 505 (links und rechts der Fahrbahn). Durch die Baumaßnahme müssen diese u. a. im Bereich von Bau-km 0+005 bis Bau-km 0+030 (rechts der FB) geändert bzw. versetzt werden. Im Rahmen einer Vereinbarung (43342 vom 15.07.1994) wurde die Kontrolle der Wildschutzzäune gemäß WSchuZR (Nr. 9.1) den Jagdberechtigten übertragen. Diese Vereinbarung bleibt von den geplanten Änderungen unberührt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Leit- und Sperreinrichtungen sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG Bestandteil der B 505. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>6</b>	B 505 (rechts der FB) von Bau-km	Betriebsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Ein Betriebsweg wird entlang der B 505 von Bau-km 0-011 bis Bau-km 0+336 (rechts der FB) im Bereich der Gemarkung Sambach (Gemeinde Pommersfelden) erstellt.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0-011 bis Bau-km 0+336			<p>Betriebswege sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG Bestandteil der B 505 und werden von deren Widmung erfasst.</p> <p>Die südliche Erschließung erfolgt über die Kreisstraße BA 24 und den öffentlichen Feld- und Waldweg, Flnr. 844 (Gemeinde Pommersfelden, Gemarkung Sambach), die nördliche über den Betriebsweg RV-Nr. 12 und den öffentlichen Feld- und Waldweg, Flnr. 685/5 (Stadt Höchstadt a. die Aisch, Gemarkung Zentbechhofen) bei Bau-km 0+865.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.</p>
<b>7</b>	B 505 Bau-km 0-200	Regenrückhaltebecken 1 Einleitung in den Rannengraben	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	<p>Das Regenrückhaltebecken 1 wird zur quantitativen und qualitativen Behandlung des abfließenden Straßenoberflächenwassers westlich der B 505 neu angelegt.</p> <p>Technische Daten: Entwässerungsabschnitt 1: Bau-km 0-150 bis Bau-km 0+480 Angeschlossene Fläche Ared = 0,89 ha Zufluss Qzu = 102 l/s (für n = 1) Drosselabfluss: i. M. Qdr,ab = 13 l/s / max. Qdr,ab = 26 l/s Rückhaltevolumen: Verf = 187 m<sup>3</sup> / Vgepl = 220 m<sup>3</sup> Einleitungsstelle: E 1 - Rannengraben Der Abfluss erfolgt über einen Ablaufschacht mit</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Drosseleinrichtung und einer Rohrleitung zum Rannengraben. Der Notüberlauf erfolgt ebenfalls in diesen Graben.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlage 18 verwiesen.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über die Kreisstraße BA 24 und den öffentlichen Feld- und Waldweg FlNr. 858 (Gemarkung Sambach, Gemeinde Pommersfelden).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Straßenbaulastträger insoweit, als sie durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p>
<b>8</b>	B 505 von Bau-km 0+300 bis Bau-km 0+390 (rechts der FB)	Abfangegraben Ableitung für Teileinzugsgebiet Nr. 1.2	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	<p>Ein vorh. Abfangegraben zur Ableitung von breitflächig zufließendem Hangwasser aus dem angrenzenden Teileinzugsgebiet verläuft entlang der B 505 von Bau-km 0+300 bis Bau-km 0+390 (rechts der FB) oberhalb der Einschnittsböschung.</p> <p>Der Graben wird soweit erforderlich erneuert bzw. befestigt (z. B. Raubett oder dergl.) und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Abfangegraben wird bei Bau-km 0+293 über eine Raubettmulde, senkrecht zur Einschnittsböschung, der</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73) Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Straßenentwässerung der B 505 zugeführt (Tiefbrand). Die Abgrenzung des Teileinzugsgebietes sowie die Ermittlung der Abflüsse können der Unterlage 18 entnommen werden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaustatsträger der B 505.</p>
<b>9</b>	B 505 von Bau-km 0+390 bis Bau-km 0+560 (rechts der FB)	Abfangegraben Ableitung für Teileinzugsgebiet Nr. 2	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	<p>Ein vorh. Abfangegraben mit Sickerleitung zur Ableitung von breitflächig zufließendem Hangwasser aus dem angrenzenden Teileinzugsgebiet verläuft entlang der B 505 von Bau-km 0+390 bis Bau-km 0+560 (rechts der FB) oberhalb der Einschnittsböschung. Der Graben bzw. die Leitung werden soweit erforderlich erneuert bzw. befestigt (z. B. Raubett oder dergl.) und den neuen Verhältnissen angepasst. Der Abfangegraben wird bei Bau-km 0+560 mittels Rohrleitung (DN 100) der Straßenentwässerung der B 505 zugeführt. Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlage 18 verwiesen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaustatsträger der B 505.</p>
<b>10</b>	B 505 von Bau-km	Rastplatz „Ottenthal“ (links der FB) Rückbau und Rekultivierung	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	<p>Der vorhandene Rastplatz „Ottenthal“ (links der FB) wird aufgelassen. Die nicht für den Straßenausbau benötigten Flächen werden</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+394 bis Bau-km 0+698 (links der FB)		b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	zurückgebaut und rekultiviert. Die von Asphalt- bzw. Pflaster entsiegelten Flächen werden Bestandteil der Ersatzmaßnahmen 1.4 A. Im Übrigen wird auf Unterlage 9 – Landschaftspflegerische Maßnahmen - verwiesen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>11</b>	B 505 von Bau-km 0+480 bis Bau-km 0+686 (links der FB)	Betriebsweg	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Ein Betriebsweg wird von Bau-km 0+480 bis Bau-km 0+686 (links der FB) entlang der Bundesstraße im Bereich der Gemarkung Zentbechhofen (Stadt Höchststadt a. d. Aisch) erstellt. Die Erschließung erfolgt nördlich über den öffentlichen Feld- und Waldweg, FlNr. 684 (Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen). Betriebswege sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG Bestandteil der B 505 und werden von deren Widmung erfasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>12</b>	B 505 von Bau-km 0+336	Betriebsweg	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland	Ein Betriebsweg wird von Bau-km 0+336 bis Bau-km 0+860 (rechts der FB) entlang der B 505 im Bereich der Gemarkung Zentbechhofen (Stadt Höchststadt a. d. Aisch) erstellt. Die südliche Erschließung erfolgt über die Kreisstraße BA 24

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis Bau-km 0+860 (rechts der FB)		(E / U)	und den öffentlichen Feld- und Waldweg, Flnr. 844 (Gemarkung Sambach, Gemeinde Pommersfelden), die nördliche über den Betriebsweg RV-Nr. 6 und den öffentlichen Feld- und Waldweg, Flnr. 685/5 (Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchstädt a. die Aisch) bei Bau-km 0+865. Betriebswege sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG Bestandteil der B 505 und sind von deren Widmung erfasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>13</b>	B 505 von Bau-km 0+468 bis Bau-km 0+780 (rechts der FB)	Rastplatz „Ottenthal“ (rechts der FB) Rückbau und Rekultivierung	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Der vorhandene Rastplatz „Ottenthal“ (rechts der FB) wird aufgelassen. Die nicht für den Straßenausbau benötigten Flächen werden zurückgebaut und rekultiviert. Die von Asphalt- bzw. Pflaster entsiegelten Flächen werden Bestandteil der Ersatzmaßnahmen 1.4 A. Im Übrigen wird auf Unterlage 9 – Landschaftspflegerische Maßnahmen - verwiesen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>14</b>	B 505 von Bau-km	Leit- und Sperreinrichtung für Großsäuger	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Um Wildtiere am Überqueren der Fahrbahn zu hindern, wurden Wildschutzzäune im Längsverlauf der B 505 (links und rechts der Fahrbahn) aufgestellt.

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+660 bis Bau-km 0+680 (links der FB)		b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	<p>Durch die Baumaßnahme müssen diese u. a. im Bereich von Bau-km 0+660 bis Bau-km 0+680 (links der FB) geändert bzw. versetzt werden.</p> <p>Im Rahmen einer Vereinbarung (43342 vom 15.07.1994) wurde die Kontrolle der Wildschutzzäune gemäß WSchuZR (Nr. 9.1) den Jagdberechtigten übertragen. Diese Vereinbarung bleibt von den geplanten Änderungen unberührt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Leit- und Sperreinrichtungen sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG Bestandteil der B 505.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.</p>
<b>15</b>	B 505 Bau-km 0+686	Gewässerkreuzung B 505 / „Zentschläge-Graben 1“ Rohrdurchlass DN 800 Änderung wegen Verbreiterung der B 505 auf drei Fahrstreifen	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	<p>Die B 505 kreuzt bei Bau-km 0+686 den bestehenden Rohrdurchlass des „Zentschläge-Grabens 1“ (Gewässer III. Ordnung).</p> <p>Die Kreuzungsanlage wird den geänderten Verhältnissen angepasst und gemäß den Wassertechnischen Berechnungen (Unterlage 18) mittels Rohrdurchlass (DN 800) ausgebaut bzw. soweit erforderlich erneuert.</p> <p>Gewässerausbauvorhaben Dritter liegen nicht vor.</p> <p>Die Kosten der Änderung trägt nach § 12 a Abs. 1 FStrG der Straßenbaulastträger der B 505.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gemäß § 13 a</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulastträger der B 505. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Straßenbaulastträger insoweit, als sie zum Schutz der Kreuzungsanlage erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).
<b>16</b>	B 505 von Bau-km 0+560 bis Bau-km 1+000 (rechts der FB)	Abfangegraben Ableitung für Teileinzugsgebiet Nr. 2	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Ein Abfangegraben zur Ableitung von breitflächig zufließendem Hangwasser aus dem angrenzenden Teileinzugsgebiet wird von Bau-km 0+560 bis Bau-km 1+000 (rechts der FB) am Außenrand des Straßengrundstückes (neben Betriebsweg) neu angelegt. Falls erforderlich wird der Graben befestigt (z. B. Raubett oder dergl.). Der Abfangegraben wird bei Bau-km 0+855 über eine Rohrleitung der Straßenentwässerung der B 505 zugeführt. Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlage 18 verwiesen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>17</b>	B 505 von Bau-km 0+735	Leit- und Sperreinrichtung für Großsäuger	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland	Um Wildtiere am Überqueren der Fahrbahn zu hindern, wurden Wildschutzzäune im Längsverlauf der B 505 (links und rechts der Fahrbahn) aufgestellt. Durch die Baumaßnahme müssen diese u. a. im Bereich von

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73) Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis Bau-km 0+860 (rechts der FB)		(E / U)	<p>Bau-km 0+735 bis Bau-km 0+860 (rechts der FB) geändert bzw. versetzt werden.</p> <p>Im Rahmen einer Vereinbarung (43342 vom 15.07.1994) wurde die Kontrolle der Wildschutzzäune gemäß WSchuZR (Nr. 9.1) den Jagdberechtigten übertragen. Diese Vereinbarung bleibt von den geplanten Änderungen unberührt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Leit- und Sperreinrichtungen sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG Bestandteil der B 505.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaustatsträger der B 505.</p>
<b>18</b>	B 505 Bau-km 0+858 (links der FB)	Leitungskreuzung Rohrdurchlass DN 500 / öFW	a) -  b) siehe vertragliche Regelung	<p>Der geplante Zulauf zum RRB 2 kreuzt bei Bau-km 0+858 (B 505, links der FB) den öffentlichen Feld- und Waldweg (Flnr. 686, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a.d.Aisch). Zur Einleitung in das Regenrückhaltebecken müssen rd. 25 m Rohrdurchlass (DN 500) neu errichtet werden. Ein vorhandener Durchlass wird zurückgebaut.</p> <p>Der Rohrdurchlass gehört zur Entwässerungsanlage der B 505.</p> <p>Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht.</p> <p>Hinweis: Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird zwischen den beteiligten</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Straßenbaulastträgern mittels Gestattungsvertrag geregelt.
<b>19</b>	B 505 Bau-km 0+858 (rechts der FB)	Leitungskreuzung Rohrdurchlass DN 500 / öFW	a) -  b) siehe vertragliche Regelung	Der geplante Zulauf zum RRB 2 kreuzt bei Bau-km 0+858 (B 505, rechts der FB) den öffentlichen Feld- und Waldweg (Flnr. 686, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a.d.Aisch). Dazu müssen rd. 15 m Rohrdurchlass (DN 500) neu errichtet werden.  Der Rohrdurchlass gehört zur Entwässerungsanlage der B 505. Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht.  Hinweis: Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird zwischen den beteiligten Straßenbaulastträgern mittels Gestattungsvertrag geregelt.
<b>20</b>	B 505 Bau-km 0+858 (rechts der FB)	Leitungskreuzung Rohrdurchlass DN 500 / öFW	a) -  b) siehe vertragliche Regelung	Der geplante Abfangegraben kreuzt bei Bau-km 0+858 (B 505, rechts der FB) den öffentlichen Feld- und Waldweg (Flnr. 686, Stadt Höchststadt, Gemarkung Zentbechhofen). Dazu müssen rd. 10 m Rohrdurchlass (DN 500) neu errichtet werden.  Der Rohrdurchlass gehört zur Entwässerungsanlage der B 505. Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht.  Hinweis: Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird zwischen den beteiligten

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Straßenbaulastträgern mittels Gestattungsvertrag geregelt.
<b>21</b>	B 505 Bau-km 0+864	Änderung der höhenungleichen Kreuzung der B 505 mit einem öFW (BW 01) wegen Verbreiterung der B 505 auf drei Fahrstreifen	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) Stadt Höchststadt a.d. Aisch (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U) Stadt Höchststadt a.d. Aisch (E / U)	Die bestehende höhenungleiche Kreuzung der B 505 bei Bau-km 0+864 mit dem öffentlichen Feld- und Waldweg (Flnr. 686, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a.d.Aisch) (Überführung der B 505 mittels eines Überführungsbauwerkes ASB Nr. 6231 504) muss wegen der Verbreiterung der B 505 auf drei Fahrstreifen bei einseitigem Verlangen seitens des Baulastträgers der Bundesstraße (§ 12 Abs. 3 Nr 1 FStrG) geändert werden.  Das vorhandene Bauwerk müsste für die Aufnahme des geplanten 3-streifigen Querschnittes verbreitert werden. Aus wirtschaftlichen Gründen wird ein dreistreifiger Ersatzneubau (BW 01) errichtet. Ein Knotenpunkt wird nicht ausgebildet.  Die Entwässerungsanlagen und der Wildschutzzaun werden ergänzt und angepasst. Während der Bauzeit wird eine örtliche, provisorische Baustellenumfahrung eingerichtet.  Technische Daten des Bauwerkes BW 01: Lichte Weite: 5,50 m Lichte Höhe: 3,40 m KrW: 100 gon BzG: 16,10 m

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>MLC 50/50 – 100 KH: 0,50 m Im Übrigen wird auf Unterlage 5 verwiesen. Die Änderung beruht auf einseitigem Verlangen seitens des Baulastträgers der Bundesstraße (§ 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG). Ein Änderungsverlangen des anderen Beteiligten wurde nicht ausgesprochen. Für die Verbreiterung gilt § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG, wonach die Bundesrepublik Deutschland die Kosten allein trägt (Veranlassungsprinzip). Die Unterhaltung regelt sich nach § 13 Abs. 2 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.</p>
<b>22</b>	B 505 von Bau-km 0+855 bis Bau-km 0+908 (links der FB)	Öffentlicher Feld- und Waldweg - Änderung	a) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U) b) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U)	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg (Flnr. 686, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch) wird von Bau-km 0+855 bis Bau-km 0+908 (links der FB) auf einer Länge von 55 m den neuen Gegebenheiten aufgrund der Kreuzungsänderung und der Erweiterung der Entwässerungsanlage angepasst. Der Weg wird entsprechend der vorhandenen Ausbauqualität bzw. gemäß Standardbauweise der RLW / Arbeitsblatt DWA-A 904, Ausgabe Oktober 2005, ausgebaut: Standardbauweise nach RLW 2.5 Fahrbahnbreite: 3,00 m</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Bankettbreite: je 0,50 m</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser fließt über die Bankette und Böschungen breitflächig ab, wobei es großteils versickert. Nicht versickerndes Wasser gelangt zur Entwässerungsanlage der B 505.</p> <p>Die geänderten Wegstrecken werden Teil des vorh. öffentlichen Feld- und Waldweges und von dessen Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW, hier der Stadt Höchststadt a. d. Aisch.</p>
<b>23</b>	B 505 Bau-km 0+905	Gewässerkreuzung B 505 / „Zentschläge-Graben 2“ Rohrdurchlass DN 500 Änderung wegen Verbreiterung der B 505 auf drei Fahrstreifen	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	<p>Die B 505 kreuzt bei Bau-km 0+905 den neu zu errichtenden Rohrdurchlass DN 500 des „Zentschläge-Graben 2“ (Gewässer III. Ordnung).</p> <p>Die Kreuzungsanlage wird gemäß den Wassertechnischen Berechnungen (Unterlage 18) neu errichtet (DN 500).</p> <p>Gewässerausbauvorhaben Dritter liegen nicht vor.</p> <p>Die Kosten trägt nach § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Straßenbaulastträger insoweit, als sie zum Schutz der</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Kreuzungsanlage erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG). Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>24</b>	B 505 Bau-km 0+905 (links der FB)	Leitungskreuzung Rohrdurchlass DN 500 / öFW	a) - b) siehe vertragliche Regelung	Der geplante Abfangegraben (Ableitung in den Zentschläge-Graben 2) kreuzt bei Bau-km 0+905 (B 505, links der FB) den öffentlichen Feld- und Waldweg (FlNr. 686, Stadt Höchststadt, Gemarkung Zentbechhofen). Dazu müssen rd. 10 m Rohrdurchlass DN 500 neu errichtet werden. Der Rohrdurchlass gehört zur Entwässerungsanlage der B 505. Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht. Hinweis: Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird zwischen den beteiligten Straßenbaulastträgern mittels Gestattungsvertrag geregelt.
<b>25</b>	B 505 Bau-km 0+875	Regenrückhaltebecken 2 Einleitung in den Zentschläge-graben 2	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Das Regenrückhaltebecken 2 wird zur quantitativen und qualitativen Behandlung des abfließenden Straßenoberflächenwassers nordwestlich der B 505 neu angelegt. Technische Daten: Nassbecken mit Dauerstau als einteiliges Absetz- und Regenrückhaltebecken Entwässerungsabschnitt 2 – Bau-km 0+480 bis Bau-km 1+400

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73) Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Angeschlossene Fläche Ared = 1,15 ha  Zufluss Qzu = 132 l/s (n = 1)  Rückhaltevolumen: Verf = 304 m<sup>3</sup> / Vgepl = 322 m<sup>3</sup>  Drosselabfluss: i. M. Qdr,ab = 8 l/s / max. Qdr,ab = 15 l/s  Einleitungsstelle: E 2 – Zentschläge-Graben 2  Der Abfluss erfolgt über einen Ablaufschacht mit Drosseleinrichtung und einer Rohrleitung zum Vorfluter (Zentschläge-Graben 2). Der Notüberlauf erfolgt ebenfalls zu diesem Graben.  Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlage 18 verwiesen.  Die Erschließung erfolgt über den öffentlichen Feld- und Waldweg (FlNr. 686, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a.d.Aisch).  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung des RRB obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.  Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Straßenbaulastträger insoweit, als sie durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>26</b>	B 505 von Bau-km 0+900 bis Bau-km 1+400 (links der FB)	Abfangegraben Ableitung für Hochrand (HR) 2.3	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Ein Abfangegraben zur Ableitung von breitflächig zufließendem Hangwasser aus dem angrenzenden Teileinzugsgebiet wird entlang der B 505 von Bau-km 0+900 bis Bau-km 1+400 (links der FB) neu angelegt. Falls erforderlich wird der Graben befestigt (z. B. Raubett oder dergl.). Der Abfangegraben wird bei Bau-km 0+905 über eine Rohrleitung dem Zentschläge-Graben 2 (A 3) zugeführt (siehe Unterlage 18). Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlage 18 verwiesen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaustatsträger der B 505.
<b>27</b>	B 505 von Bau-km 0+865 bis Bau-km 1+785 (links der FB)	Leit- und Sperreinrichtung für Großsäuger	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Um Wildtiere am Überqueren der Fahrbahn zu hindern, bestehen Wildschutzzäune im Längsverlauf der B 505 (links und rechts der Fahrbahn). Durch die Baumaßnahme müssen diese u. a. im Bereich von Bau-km 0+865 bis Bau-km 1+785 (links der FB) geändert bzw. versetzt werden. Im Rahmen einer Vereinbarung (43342 vom 15.07.1994) wurde die Kontrolle der Wildschutzzäune gemäß WSchuZR (Nr. 9.1) den Jagdberechtigten übertragen. Diese Vereinbarung bleibt von

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73) Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				den geplanten Änderungen unberührt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Leit- und Sperreinrichtungen sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG Bestandteil der B 505. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>28</b>	B 505 von Bau-km 0+872 bis Bau-km 1+785 (links der FB)	Betriebsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Ein Betriebsweg wird von Bau-km 0+872 bis Bau-km 1+785 (links der FB) entlang der B 505 im Bereich der Gemarkung Zentbechhofen (Stadt Höchstadt a. d. Aisch) erstellt. Die westliche Erschließung erfolgt über den öffentlichen Feld- und Waldweg, Flnr. 684 (Stadt Höchstadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen), die östliche über den neu zu errichtenden, parallel zur St 2254 verlaufenden Betriebsweg (nord-/westliches Knotenpunktssegment) RV-Nr. 39. Die direkte Anbindung an die St 2254 erfolgt dann über den öffentlichen Feld- und Waldweg, Flnr. 697 (Stadt Höchstadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Betriebswege sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG Bestandteil der B 505 und werden von deren Widmung erfasst. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>29</b>	B 505	Leit- und Sperreinrichtung für	a) Bundesrepublik Deutschland	Um Wildtiere am Überqueren der Fahrbahn zu hindern,

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	von Bau-km 0+867 bis Bau-km 1+802 (rechts der FB)	Großsäuger	(E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	bestehen Wildschutzzäune im Längsverlauf der B 505 (links und rechts der Fahrbahn). Durch die Baumaßnahme müssen diese u. a. im Bereich von Bau-km 0+867 bis Bau-km 1+802 (rechts der FB) geändert bzw. versetzt werden. Im Rahmen einer Vereinbarung (43342 vom 15.07.1994) wurde die Kontrolle der Wildschutzzäune gemäß WSchuZR (Nr. 9.1) den Jagdberechtigten übertragen. Diese Vereinbarung bleibt von den geplanten Änderungen unberührt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Leit- und Sperreinrichtungen sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG Bestandteil der B 505. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>30</b>	B 505 von Bau-km 0+866 bis Bau-km 1+796 (rechts der FB)	Betriebsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Ein Betriebsweg wird von Bau-km 0+866 bis Bau-km 1+796 (rechts der FB) entlang der B 505 im Bereich der Gemarkung Zentbechhofen (Stadt Höchstadt a. d. Aisch) erstellt. Die westliche Erschließung erfolgt über den öffentlichen Feld- und Waldweg, Flnr. 685/5 (Stadt Höchstadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen), die östliche über den neu zu errichtenden, parallel zur St 2254 verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg (süd-/westliches Knotenpunktssegment) RV-Nr. 36. Die direkte Anbindung an die St 2254 erfolgt dann über

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				den öffentlichen Feld- und Waldweg, Flnr. 769 (Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Betriebswege sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG Bestandteil der B 505 und sind von deren Widmung erfasst. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>31</b>	B 505 von Bau-km 1+400 bis Bau-km 1+459 (links der FB)	Abfangegraben Ableitung für Teileinzugsgebiet Nr. 4	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Ein Abfangegraben zur Ableitung von breitflächig zufließendem Hangwasser aus dem angrenzenden Teileinzugsgebiet wird entlang der B 505 von Bau-km 1+400 bis Bau-km 1+459 (links der FB) neu angelegt. Falls erforderlich wird der Graben befestigt (z. B. Raubett oder dergl.). Der Abfangegraben wird bei Bau-km 1+459 über eine Rohrleitung dem Zentschläge-Graben 3 (A 4) zugeführt (siehe Unterlage 18). Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlage 18 verwiesen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>32</b>	B 505	Gewässerkreuzung	a) Bundesrepublik Deutschland	Die B 505 kreuzt bei Bau-km 1+459 den bestehenden Rohrdurchlass DN 600 des „Zentschläge-Grabens 3“ (Gewässer

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentschlofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	Bau-km 1+459	B 505 / „Zentschlofen-Graben 3“ Rohrdurchlass DN 600 Änderung wegen Verbreiterung der B 505 auf drei Fahrstreifen	(E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	III. Ordnung). Die Kreuzungsanlage wird den geänderten Verhältnissen angepasst und gemäß den Wassertechnischen Berechnungen (Unterlage 18) mittels Rohrdurchlass (DN 600) ausgebaut. Gewässerausbauvorhaben Dritter liegen nicht vor. Die Kosten trägt nach § 12 a Abs. 1 FStrG der Straßenbaulastträger der B 505. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulastträger der B 505. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Straßenbaulastträger insoweit, als sie zum Schutz dieser Anlage erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).
<b>33</b>	B 505 von Bau-km 1+459 bis Bau-km 1+800 (links der FB)	Abfangegraben Ableitung für Teileinzugsgebiet Nr. 5	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Ein Abfangegraben zur Ableitung von breitflächig zufließendem Hangwasser aus dem angrenzenden Teileinzugsgebiet wird entlang der B 505 von Bau-km 1+459 bis Bau-km 1+800 (links der FB) neu angelegt. Falls erforderlich wird der Graben befestigt (z. B. Raubett oder dergl.). Der Abfangegraben wird bei Bau-km 1+675 mittels Rohrleitung dem Zentschlofen-Graben 4 (A 5) zugeführt (siehe Unterlage 18). Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				auf die Unterlage 18 verwiesen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>34</b>	B 505 Bau-km 1+840 (rechts der FB)  St 2254 Bau-km 0+100 (rechts der FB)	Regenrückhaltebecken 3 Einleitung in den Egertengraben	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Das Regenrückhaltebecken 3 wird zur quantitativen und qualitativen Behandlung des abfließenden Straßenoberflächenwassers südlich der B 505, an der St 2254 bei Bau-km St 2254 0+100, neu angelegt. Technische Daten: Trockenbecken als einteiliges Rückhaltebecken Entwässerungsabschnitt 3 – Bau-km 1+400 bis Bau-km 1+891 Angeschlossenene Fläche Ared = 1,49 ha Zufluss Qzu = 172 l/s (für n = 1) Rückhaltevolumen: Verf = 387 m <sup>3</sup> / Vgepl = 404 m <sup>3</sup> Drosselabfluss: i. M. Qdr,ab = 8 l/s / max. Qdr,ab = 20 l/s Einleitungsstelle: E 3 – Egertengraben Der Notüberlauf erfolgt ebenfalls zum Egertengraben. Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlage 18 verwiesen. Die Erschließung erfolgt über die St 2254 und den öFW Flnr. 742/1 (Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a.d.Aisch)

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73) Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>bei Bau-km St 2254 0+130.</p> <p>Die Kosten gehören zur Kostenmasse der Änderung der höhenungleichen Kreuzung der B 505 mit der St 2254 (RV-Nr. 44-46).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505 insoweit, als sie durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlage erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p>
<b>35</b>	B 505 Bau-km 1+674	Gewässerkreuzung B 505 / „Zentschläge-Graben 4“ Rohrdurchlass DN 800 Änderung wegen Verbreiterung der B 505 auf drei Fahrstreifen	<p>a) Bundesrepublik Deutschland (E / U)</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)</p>	<p>Die B 505 kreuzt bei Bau-km 1+674 den bestehenden Rohrdurchlass DN 800 des „Zentschläge-Grabens 4“ (Gewässer III. Ordnung).</p> <p>Die Kreuzungsanlage wird den geänderten Verhältnissen angepasst und gemäß den Wassertechnischen Berechnungen (Unterlage 18) mittels Rohrdurchlass (DN 800) ausgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt nach § 12 a Abs. 1 FStrG der Straßenbaulastträger der B 505.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulastträger der B 505.</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Straßenbaulastträger insoweit, als sie zum Schutz dieser Anlage erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>36</b>	B 505 Bau-km 1+782 (rechts der FB)  St 2254 von Bau-km 0+135 bis Bau-km 0+337 (links der FB)	Öffentlicher Feld- und Waldweg - Änderung	a) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U) b) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U)	Der öffentliche Feld- und Waldweg (Flnr. 763, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch) von Bau-km 0+135 bis Bau-km 0+337 (St 2254 - links der FB) wird auf einer Länge von rd. 205 m ausgebaut.  Die Verbindung mit der St 2254 erfolgt über den öFW Flnr. 769 Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, bei Bau-km <sub>St 2254</sub> 0+129 (RV-Nr. 47).  Der Weg wird entsprechend der vorhandenen Ausbaugüte bzw. gemäß Standardbauweise der RLW / Arbeitsblatt DWA-A 904, Ausgabe Oktober 2005, ausgebaut: Standardbauweise nach RLW 2.5 Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankettbreite: je 0,50 m  Das anfallende Oberflächenwasser fließt über die Bankette und Böschungen breitflächig ab, wobei es großteils versickert. Nicht versickerndes Wasser gelangt zur Entwässerungsanlage der B 505 bzw. der St 2254.  Die geänderten Wegstrecken werden Teil des vorh. öffentlichen Feld- und Waldweges und von dessen Widmung erfasst.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW, hier der Stadt Höchststadt a. d. Aisch.

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>37</b>	B 505 Bau-km 1+791	Telekommunikationslinie / Kreuzung (bestehend)	a) Telekom Deutschland GmbH (E / U) b) Telekom Deutschland GmbH (E / U)	Eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH kreuzt bei Bau-km 1+791 die B 505 und wird von der Baumaßnahme berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Evtl. erforderliche Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen werden im Benehmen mit der Telekom Deutschland GmbH durchgeführt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher, der Telekom Deutschland GmbH. Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.
<b>38</b>	B 505 Bau-km 1+791  St 2254 von Bau-km 0+015 bis Bau-km	Telekommunikationslinie / Längsleitung (bestehend)	a) Telekom Deutschland GmbH (E / U) b) Telekom Deutschland GmbH (E / U)	Von Bau-km <sub>St 2254</sub> 0+015 bis Bau-km <sub>St 2254</sub> 0+645 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt (Längsleitung). Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Evtl. erforderliche Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen werden im Benehmen mit der Telekom Deutschland GmbH durchgeführt. Hinweise:

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+645 (links der FB)			Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher, der Telekom Deutschland GmbH. Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.
<b>39</b>	B 505 Bau-km 1+795 (links der FB)  St 2254 von Bau-km 0+397 bis Bau-km 0+536 (links der FB)	Betriebsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Der linksseitig und parallel zur B 505 verlaufende Betriebsweg (RV Lfd. Nr. 28) wird im Bereich der gepl. Anschlussstelle nicht durchgeführt, sondern mit dem öffentlichen Straßennetz verbunden. Dazu wird ein Betriebsweg entlang der Staatsstraße 2254 (von Bau-km 0+397 bis Bau-km 0+536 - links der FB) angelegt und über den öffentlichen Feld- und Waldweg (Flnr. 697, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch) und dessen Einmündung in die St 2254 bei Bau-km <small>St 2254</small> 0+536 mit der St 2254 verbunden (RV-Nr. 52). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Der Betriebsweg ist hier gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG Bestandteil der B 505 und wird von deren Widmung erfasst. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>40</b>	St 2254 Bau-km 0+135	Leitungskreuzung Rohrdurchlass DN 500 / St 2254	a) - b) siehe vertragliche Regelung	Die geplante Entwässerungsanlage der B 505 kreuzt auf ihrem Weg zum RRB 3 bei Bau-km <small>St 2254</small> 0+135 (St 2254_200_1,348) die St 2254 (Flnr. 796/1, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73) Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(200_1,348)			Höchstadt a. d. Aisch). Dazu muss ein Rohrdurchlass (DN 500) eingebaut werden. Der Rohrdurchlass gehört zur Entwässerungsanlage der B 505. Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht. Hinweis: Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird zwischen den beteiligten Straßenbaulastträgern mittels Gestattungsvertrag geregelt.
<b>41</b>	St 2254 Bau-km 0+130 rechts der FB (200_1,343)	Leitungskreuzung Rohrdurchlass DN 500 / öFW	a) - b) siehe vertragliche Regelung	Die geplante Entwässerungsanlage der B 505 kreuzt auf ihrem Weg zum RRB 3 bei Bau-km 0+130 <sub>St 2254</sub> (St 2254_200_1,343) den bestehenden bzw. teilweise neu zu errichtenden öffentlichen Feld- und Waldweg (Flnr. 772/1, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch) RV-Nr. 48. Dazu muss ein Rohrdurchlass (DN 500) eingebaut werden. Der Rohrdurchlass gehört zur Entwässerungsanlage der B 505. Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht. Hinweis: Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird zwischen den beteiligten Straßenbaulastträgern mittels Gestattungsvertrag geregelt.
<b>42</b>	St 2254	Leitungskreuzung	a) nicht bekannt	Die Bestandsentwässerung der St 2254 kreuzt bei Bau-km

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	Bau-km 0+545 (links der FB) (200_1,758)	Rohrdurchlass DN 300 / öFW	b) siehe vertragliche Regelung	<p>0+545 (St 2254_200_1,758) den öffentlichen Feld- und Waldweg (Flnr. 697, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch) RV-Nr. 52. Aufgrund der Neugestaltung der Einmündung muss der vorhandene Rohrdurchlass (DN 300) auf eine Gesamtlänge von rd. 20 m verlängert bzw. neu errichtet werden.</p> <p>Der Rohrdurchlass gehört zur Entwässerungsanlage der St 2254.</p> <p>Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht.</p> <p>Hinweis: Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird zwischen den beteiligten Straßenbaulastträgern mittels Gestattungsvertrag geregelt.</p>
<b>43</b>	St 2254 Bau-km 0+545 (links der FB) (200_1,758)	Leitungskreuzung Rohrdurchlass DN 300 / öFW	a) nicht bekannt b) siehe vertragliche Regelung	<p>Die Bestandsentwässerung der St 2254 kreuzt bei Bau-km 0+545 (St 2254_200_1,758) den öffentlichen Feld- und Waldweg (Flnr. 737/4, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch) RV-Nr. 54. Aufgrund der Neugestaltung der Einmündung muss der vorhandene Rohrdurchlass (DN 300) auf eine Gesamtlänge von rd. 20 m verlängert bzw. neu errichtet werden.</p> <p>Der Rohrdurchlass gehört zur Entwässerungsanlage der St 2254.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht. Hinweis: Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird zwischen den beteiligten Straßenbaulastträgern mittels Gestattungsvertrag geregelt.
<b>44</b>	B 505 bei Bau-km 1+817  St 2254 von Bau-km 0+015 bis Bau-km 0+645	St 2254 - Änderung	a) Freistaat Bayern (E / U) b) Freistaat Bayern (E / U)	Die St 2254 wird von Bau-km 0+015 bis Bau-km 0+645 bzw. von Abschnitt 200 Station 1,228 bis Abschnitt 220 Station 0,092 geändert bzw. ausgebaut. Das Schaffen einer Anschlussstelle an der best. Kreuzung der B 505 mit der St 2254 erfordert jeweils nördlich und südlich des vorhandenen Kreuzungsbauwerks (ASB Nr. 6231 505) die Anlage von Teilknotenpunkten. Die Teilknotenpunkte werden als Einmündungen mit Linksabbiegestreifen auf der St 2254 angelegt. Die dazu erforderliche Verbreiterung des Überführungsdammes erfolgt durch Anbau am westlichen Fahrbahnrand der St 2254. Der zu ändernde Straßenabschnitt wird Teil der Staatstraße 2254. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten tragen anteilig die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern aufgrund der Kreuzungsänderung B 505 / St 2254. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der St 2254.
<b>45</b>	B 505 bei Bau-km 1+817	Kreuzung B 505 / St 2254: Änderung der höhenungleichen Kreuzung wegen Verbreiterung der B 505 auf drei Fahrstreifen und Schaffen einer neuen Anschlussstelle	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) Freistaat Bayern E / U b) Bundesrepublik Deutschland (E / U) Freistaat Bayern E / U	Die bestehende höhenungleiche Kreuzung der B 505 mit der St 2254 (Überführung der St 2254) muss wegen der Verbreiterung der B 505 auf drei Fahrstreifen bei einseitigem Verlangen seitens des Baulastträgers der Bundesstraße (§ 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG) wesentlich geändert werden. Für die Verbreiterung gilt § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG, wonach der Bund die Kosten allein trägt (Veranlassungsprinzip). Die Unterhaltung regelt sich nach § 13 Abs. 2 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.  Die bestehende höhenungleiche Kreuzung der B 505 mit der St 2254 (Überführung der St 2254) wird durch Schaffen einer neuen Anschlussstelle zwischen Bundes- und Staatsstraße aufgrund mehrseitiger Veranlassung (§ 12 Abs. 2 Satz 1 FStrG; Art. 32 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG) wesentlich geändert. Dazu wird ein teilplanfreier Knotenpunkt angelegt. Die Verknüpfung erfolgt mittels Verbindungsrampen östlich der St 2254. Die Teilknotenpunkte an der B 505 werden als Aus-

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73) Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>und Einfahrten ausgebildet. An den jeweiligen Einfahrten werden die Einfädelungstreifen zu Überholfahrstreifen durch Fahrstreifenaddition entwickelt. An den Ausfahrten werden Ausfädelungstreifen angelegt.</p> <p>Die Verbindungsäste werden Teil der Bundesstraße.</p> <p>Die Längen ergeben sich wie folgt:</p> <p>Rampe Nord/Ost Ausfahrt (B 505) bis Einmündung (St 2254): von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+416 Einmündung (St 2254) bis Spuraddition (B 505): von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+412</p> <p>Rampe Süd/Ost Ausfahrt (B 505) bis Einmündung (St 2254): von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+381 Einmündung (St 2254) bis Spuraddition (B 505): von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+393</p> <p>Die neuen Straßenteile werden zur B 505 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Für die erstmalige Schaffung der Anschlussstelle aufgrund mehrseitiger Veranlassung werden die Änderungskosten</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				(kreuzungsbedingten Kosten) zwischen den beteiligten Baulasträgern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste geteilt (Wertigkeitsprinzip, § 12 Abs. 2 Satz 1 FStrG; Art. 32 Abs. 2 BayStrWG; Nr. 7 Abs. 2 StraKR). Maßgebend sind die nicht kreuzungsbedingt aufgeweiteten Fahrbahnbreiten auf der anschließenden Strecke nach der Änderung. Die Unterhaltung regelt sich nach § 13 Abs. 2 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.
<b>46</b>	B 505 / St 2254	Entwässerung Entwässerungsabschnitt 3 B 505 / St 2254 / AS (neu)	a) - b) Freistaat Bayern (E / U) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Im Dammbereich der Straße wird anfallendes Oberflächenwasser über Bankette, Böschungen und Rasenmulden am Dammfuß breitflächig abgeführt und versickert. Nicht versickerndes Wasser wird in den Rasenmulden und Rohrleitungen zur Behandlungsanlage (RRB 3) weitergeleitet und anschließend dem jeweiligen Vorfluter (Egertengraben) zugeführt. Im Einschnittsbereich der Straße versickert ebenfalls ein Teil des anfallenden Oberflächenwassers in den Rasenmulden. Nicht versickerndes Wasser wird in den Rasenmulden und Rohrleitungen zur Behandlungsanlage (RRB 3) weitergeleitet und anschließend dem jeweiligen Vorfluter (Egertengraben) zugeführt. Das im Bauwerksbereich anfallende Oberflächenwasser wird

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>über Rinnen, Abläufe, Rohrleitungen, Gräben und Mulden der Entwässerung der St 2254 zugeführt.</p> <p>Falls erforderlich, werden die Entwässerungsmulden befestigt (z. B. Raubett oder dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den hydraulischen und statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Art und der Umfang der Behandlungsmaßnahmen der Einleitungsstelle 3 sowie deren Einleitungsmenge sind in der Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Sofern eine Entwässerungsleitung eine öffentliche Straße erstmals kreuzt, wird zwischen dem Leitungsträger und dem betroffenen Straßenbaulastträger ein Gestattungsvertrag über die besondere Nutzung geschlossen.</p> <p>Die Kosten tragen anteilig die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern aufgrund der Kreuzungsänderung B 505/St 2254.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt den beteiligten Straßenbaulastträgern.</p> <p>Näheres zur Kostenverteilung und Unterhaltung wird in einer Kreuzungsvereinbarung geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Gewässer obliegt dem</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Straßenbaulastträger insoweit, als sie durch die Einleitungsanlagen bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).
<b>47</b>	B 505 Bau-km 1+817 (rechts der FB)  St 2254 Bau-km 0+128 (links der FB)	Einmündung - Änderung öFW / St 2254	a) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U) b) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U)	Die bestehende Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldweges (Flnr. 769, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen) bei Bau-km 0+128 in die St 2254 (links der FB) wird den neuen Verhältnissen angepasst.  Der Einmündungsbereich wird verkehrsgerecht entsprechend der vorhandenen Ausbauqualität bzw. gemäß Standardbauweise der RLW / Arbeitsblatt DWA-A 904, Ausgabe Oktober 2005 ausgebaut: Standardbauweise nach RLW 3.2  Die Kosten tragen anteilig die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern aufgrund der Kreuzungsänderung B 505/St 2254.  Die Unterhaltung regelt sich nach Art. 33 BayStrWG.
<b>48</b>	B 505 Bau-km 1+817 (rechts der FB)  St 2254	Einmündung - Änderung öFW / St 2254	a) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U) b) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U)	Die bestehende Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldweges (Flnr. 742/1, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen) bei Bau-km 0+128 in die St 2254 (rechts der FB) wird den neuen Verhältnissen angepasst.  Der Einmündungsbereich wird verkehrsgerecht entsprechend der vorhandenen Ausbauqualität bzw. gemäß

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	Bau-km 0+128 (rechts der FB)			Standardbauweise der RLW / Arbeitsblatt DWA-A 904, Ausgabe Oktober 2005 ausgebaut: Standardbauweise nach RLW 3.2 Die Kosten tragen anteilig die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern aufgrund der Kreuzungsänderung B 505/St 2254. Die Unterhaltung regelt sich nach Art. 33 BayStrWG.
<b>49</b>	B 505 Bau-km 1+817 (rechts der FB)  St 2254 von Bau-km 0+133 bis Bau-km 0+222 (rechts der FB)	Leit- und Sperreinrichtung für Großsäuger B 505 / St 2254	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Um Wildtiere am Überqueren der Fahrbahn zu hindern, bestehen Wildschutzzäune im Längsverlauf der B 505 (links und rechts der Fahrbahn). Aufgrund des Neubaus der Anschlussstelle und der Erschließung der neu anzulegenden Betriebswege der B 505, müssen die Leit- und Sperreinrichtungen (gegen Wildunfälle) verlängert bzw. neu errichtet werden, wobei die St 2254 einbezogen wird. Zusätzlich ist von Bau-km <sub>(St 2254)</sub> 0+133 (rechts der FB) bis Bau-km <sub>(St 2254)</sub> 0+222 (rechts der FB) diese neu zu erstellen. Im Rahmen einer Vereinbarung (43342 vom 15.07.1994) wurde die Kontrolle der Wildschutzzäune gemäß WSchuZR (Nr. 9.1) den Jagdberechtigten übertragen. Diese Vereinbarung bleibt von den geplanten Änderungen unberührt. Die Kosten tragen anteilig die Bundesrepublik Deutschland und

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>der Freistaat Bayern aufgrund der Kreuzungsänderung B 505/St 2254.</p> <p>Die Leit- und Sperreinrichtungen sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG Bestandteil der B 505.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.</p>
<b>50</b>	<p>B 505 Bau-km 1+817 (rechts der FB)</p> <p>St 2254 von Bau-km 0+133 bis Bau-km 0+340 (links der FB)</p>	<p>Leit- und Sperreinrichtung für Großsäuger B 505 / St 2254</p>	<p>a) Bundesrepublik Deutschland (E / U)</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)</p>	<p>Um Wildtiere am Überqueren der Fahrbahn zu hindern, bestehen Wildschutzzäune im Längsverlauf der B 505 (links und rechts der Fahrbahn).</p> <p>Aufgrund des Neubaus der Anschlussstelle und der Erschließung der neu anzulegenden Betriebswege der B 505, müssen die Leit- und Sperreinrichtungen (gegen Wildunfälle) verlängert bzw. neu errichtet werden, wobei die St 2254 einbezogen wird.</p> <p>Zusätzlich ist von Bau-km<sub>(St 2254)</sub> 0+133 (links der FB) bis Bau-km<sub>(St 2254)</sub> 0+340 (links der FB) diese neu zu erstellen.</p> <p>Im Rahmen einer Vereinbarung (43342 vom 15.07.1994) wurde die Kontrolle der Wildschutzzäune gemäß WSchuZR (Nr. 9.1) den Jagdberechtigten übertragen. Diese Vereinbarung bleibt von den geplanten Änderungen unberührt.</p> <p>Die Kosten tragen anteilig die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern aufgrund der Kreuzungsänderung B 505/St 2254.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Leit- und Sperreinrichtungen sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG Bestandteil der B 505. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>51</b>	B 505 Bau-km 1+817 (rechts der FB)  St 2254 von Bau-km 0+395 bis Bau-km 0+535 (links der FB)	Leit- und Sperreinrichtung für Großsäuger B 505 / St 2254	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Um Wildtiere am Überqueren der Fahrbahn zu hindern, bestehen Wildschutzzäune im Längsverlauf der B 505 (links und rechts der Fahrbahn). Aufgrund des Neubaus der Anschlussstelle und der Erschließung der neu anzulegenden Betriebswege der B 505, müssen die Leit- und Sperreinrichtungen (gegen Wildunfälle) verlängert bzw. neu errichtet werden, wobei die St 2254 einbezogen wird. Zusätzlich ist von Bau-km <sub>(St 2254)</sub> 0+395 (links der FB) bis Bau-km <sub>(St 2254)</sub> 0+535 (links der FB) diese neu zu erstellen. Im Rahmen einer Vereinbarung (43342 vom 15.07.1994) wurde die Kontrolle der Wildschutzzäune gemäß WSchuZR (Nr. 9.1) den Jagdberechtigten übertragen. Diese Vereinbarung bleibt von den geplanten Änderungen unberührt. Die Kosten tragen anteilig die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern aufgrund der Kreuzungsänderung B 505/St 2254. Die Leit- und Sperreinrichtungen sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG Bestandteil der B 505.

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>52</b>	B 505 Bau-km 1+818 (links der FB)  St 2254 Bau-km 0+537 (links der FB)	Einmündung - Änderung öFW / St 2254	a) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U) b) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U)	Die bestehende Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldweges (Flnr. 697, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch) bei Bau-km 0+537 in die St 2254 (links der FB) wird den neuen Verhältnissen angepasst. Der Einmündungsbereich wird verkehrsgerecht entsprechend der vorhandenen Ausbauqualität bzw. gemäß Standardbauweise der RLW / Arbeitsblatt DWA-A 904, Ausgabe Oktober 2005 ausgebaut: Standardbauweise nach RLW 3.2 Die Kosten tragen anteilig die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern aufgrund der Kreuzungsänderung B 505/St 2254. Die Unterhaltung der höhengleichen Straßenkreuzung regelt sich nach Art. 33 BayStrWG.
<b>53</b>	B 505 Bau-km 1+818 (links der FB)  St 2254	Einmündung - Änderung öFW / St 2254	a) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U) b) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U)	Die bestehende Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldweges (Flnr. 737/3, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch) bei Bau-km 0+537 in die St 2254 (rechts der FB) wird den neuen Verhältnissen angepasst. Der Einmündungsbereich wird verkehrsgerecht entsprechend der vorhandenen Ausbauqualität bzw. gemäß Standardbauweise der RLW / Arbeitsblatt DWA-A 904, Ausgabe

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	Bau-km 0+537 (rechts der FB)			Oktober 2005 ausgebaut: Standardbauweise nach RLW 3.2 Die Kosten tragen anteilig die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern aufgrund der Kreuzungsänderung B 505/St 2254. Die Unterhaltung der höhengleichen Straßenkreuzung regelt sich nach Art. 33 BayStrWG.
<b>54</b>	B 505 Bau-km 1+818 (links der FB)  St 2254 Bau-km 0+550 (links der FB)	Einmündung - Änderung öFW / St 2254	a) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U) b) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U)	Die bestehende Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldweges (FlNr. 737/4, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen) bei Bau-km 0+550 in die St 2254 (links der FB) wird den neuen Verhältnissen angepasst. Der Einmündungsbereich wird verkehrsgerecht entsprechend der vorhandenen Ausbauqualität bzw. gemäß Standardbauweise der RLW / Arbeitsblatt DWA-A 904, Ausgabe Oktober 2005 ausgebaut: Standardbauweise nach RLW 3.2 Die Kosten tragen anteilig die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern aufgrund der Kreuzungsänderung B 505/St 2254. Die Unterhaltung der höhengleichen Straßenkreuzung regelt sich nach Art. 33 BayStrWG.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11 Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
55	B 505 bei Bau-km 1+838 (rechts der FB)  St 2254 von Bau-km 0+129 bis Bau-km 0+360 (rechts der FB)  Rampe Süd/Ost	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Verlegung)	a) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U) b) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U)	Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg (Flnr. 742/1, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch) muss wegen des Baus der Anschlussstelle von Bau-km 0+129 bis Bau-km 0+360 (St 2254 - rechts der FB) und entlang der Süd/Ost-Verbindungsrampe zur B 505 verlegt werden. Der Weg dient auch zur Erschließung des Betriebsweges rechts der B 505 (RV-Nrn. 62,63).  Die Verbindung mit der St 2254 erfolgt (wie bisher) bei Bau-km <small>St 2254</small> 0+129 (RV-Nr. 48). Im Osten schließt der öFW an den öFW RV-Nr. 56 an.  Der Weg wird entsprechend der vorhandenen Ausbauqualität bzw. gemäß Standardbauweise der RLW / Arbeitsblatt DWA-A 904, Ausgabe Oktober 2005, ausgebaut: Standardbauweise nach RLW 2.5 Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankettbreite: je 0,50 m Das anfallende Oberflächenwasser fließt über die Bankette und Böschungen breitflächig ab, wobei es großteils versickert. Nicht versickerndes Wasser gelangt zur Entwässerungsanlage der B 505.  Die geänderten Wegstrecken werden Teil des vorh. öffentlichen Feld- und Waldweges und von dessen Widmung erfasst.

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kosten tragen anteilig die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern aufgrund der Kreuzungsänderung B 505/St 2254.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaustatsträger des öFW, hier der Stadt Höchstadt a. d. Aisch.</p>
<b>56</b>	B 505 von Bau-km 1+993 bis Bau-km 2+120 (rechts der FB)	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Verlegung)	a) Gemeinde Frensdorf (E / U) b) Gemeinde Frensdorf (E / U)	<p>Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg (FlNr. 1888/1, Gemeinde Frensdorf, Gemarkung Herrnsdorf) muss wegen der Verbreiterung der B 505 von Bau-km 1+939 bis Bau-km 2+120 (B 505 - rechts der FB) verlegt werden.</p> <p>Der Verbindung mit der St 2254 erfolgt (wie bisher) bei Bau-km <small>St2254</small> 0+129 (RV-Nr. 48 über öFW RV-Nr. 55).</p> <p>Der Weg wird entsprechend der vorhandenen Ausbauqualität bzw. gemäß Standardbauweise der RLW / Arbeitsblatt DWA-A 904, Ausgabe Oktober 2005, ausgebaut:</p> <p>Standardbauweise nach RLW 2.5            Fahrbahnbreite: 3,00 m            Bankettbreite: je 0,50 m</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser fließt über die Bankette und Böschungen breitflächig ab, wobei es größtenteils versickert. Nicht versickerndes Wasser gelangt zur Entwässerungsanlage der B 505.</p> <p>Die geänderten Wegstrecken werden Teil des vorh. öffentlichen</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73) Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Feld- und Waldweges und von dessen Widmung erfasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW, hier der Gemeinde Frensdorf.
<b>57</b>	B 505 Bau-km 1+864 (rechts der FB)  Rampe Süd/Ost	Zufahrt (neu)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Eine neue Zufahrt wird bei Bau-km 1+864 (B 505 - rechts der FB) in die süd-/östliche Verbindungsrampe zur B 505 zur Erschließung der Restflächen (Wald) der Grundstücke FlNr. 742, 742/1, 743, 744, 745 und 746 (Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch) angelegt. Die Restflächen werden gänzlich von der Bundesrepublik Deutschland erworben. Die Zufahrt wird verkehrsgerecht und in Asphaltbauweise angelegt. Die Kosten tragen anteilig die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern aufgrund der Kreuzungsänderung B 505/St 2254. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
<b>58</b>	B 505 von Bau-km 1+825	Öffentliche Feld- und Waldwege (Verlegung, teilweise Einziehung)	a) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U) b) Stadt Höchststadt a. d. Aisch	Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg (FlNr. 739, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a.d.Aisch) wird von Bau-km 1+825 bis Bau-km 1+925 (B 505 - links der FB / nördlich Rampe Nord/Ost) wegen des Baus der Anschlussstelle verlegt.

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73) Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis Bau-km 1+925 (links der FB)  Rampe Nord/Ost		(E / U)	<p>Der Weg dient auch zur Erschließung des Betriebsweges links der B 505 (RV-Nr. 61).</p> <p>Die Verbindung mit der St 2254 erfolgt bei Bau-km <small>St2254</small> 0+537 (RV-Nr. 53). An seinem östlichen Ende geht der Weg über in den öFW RV-Nr. 60.</p> <p>Der Weg wird entsprechend der vorhandenen Ausbauqualität bzw. gemäß Standardbauweise der RLW / Arbeitsblatt DWA-A 904, Ausgabe Oktober 2005, ausgebaut: Standardbauweise nach RLW 2.5 Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankettbreite: je 0,50 m</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser fließt über die Bankette und Böschungen breitflächig ab, wobei es großteils versickert. Nicht versickerndes Wasser gelangt zur Entwässerungsanlage der B 505.</p> <p>Die geänderten Wegstrecken werden Teil des vorh. öffentlichen Feld- und Waldweges und von deren Widmung erfasst. Die Teilstrecken die ihre Verkehrsbedeutung verlieren, werden eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten tragen anteilig die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern aufgrund der Kreuzungsänderung B 505/St 2254. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaustatsträger des öFW, hier der Stadt Höchstadt a. d. Aisch.
<b>59</b>	B 505 Bau-km 1+918 (links der FB)  Rampe Nord/Ost	Zufahrt (neu)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Eine neue Zufahrt wird bei Bau-km 1+918 (B 505 – links der FB) in die nord-/östliche Verbindungsrampe zur B 505 zur Erschließung der Restflächen (Wald) der Grundstücke FlNr. 734/1, 735/1, 740 und 741 (Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchstadt a. d. Aisch) angelegt. Die Restflächen werden gänzlich von der Bundesrepublik Deutschland erworben. Die Zufahrt wird verkehrsgerecht und in Asphaltbauweise angelegt. Die Kosten tragen anteilig die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern aufgrund der Kreuzungsänderung B 505/St 2254. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
<b>60</b>	B 505 von Bau-km 1+925	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Verlegung)	a) Gemeinde Frensdorf / Anlieger (E / U) b) Gemeinde Frensdorf / Anlieger	Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg (FlNr. 1887/2, Gemarkung Herrnsdorf, Gemeinde Frensdorf) wird von Bau-km 1+925 bis Bau-km 1+990 (B 505 - links der FB / nördlich Rampe Nord/Ost) wegen des Baus der Anschlussstelle verlegt. Der Weg

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73) Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis Bau-km 1+990 (links der FB)  Rampe Nord/Ost		(E / U)	<p>dient auch zur Erschließung des Betriebsweges links der B 505. Die Verbindung mit der St 2254 erfolgt über den öFW RV-Nr. 58 bei Bau-km <small>St2254</small> 0+537 (RV-Nr. 53).</p> <p>Der Weg wird entsprechend der vorhandenen Ausbauqualität bzw. gemäß Standardbauweise der RLW / Arbeitsblatt DWA-A 904, Ausgabe Oktober 2005, ausgebaut: Standardbauweise nach RLW 2.5 Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankettbreite: je 0,50 m</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser fließt über die Bankette und Böschungen breitflächig ab, wobei es großteils versickert. Nicht versickerndes Wasser gelangt zur Entwässerungsanlage der B 505.</p> <p>Die geänderten Wegstrecken werden Teil des vorh. öffentlichen Feld- und Waldweges und von deren Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten tragen anteilig die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern aufgrund der Kreuzungsänderung B 505/St 2254.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW, hier der Gemeinde Frensdorf und den Anliegern.</p>
<b>61</b>	B 505	Betriebsweg	a) -	Ein Betriebsweg wird von Bau-km 1+984 bis Bau-km 2+314

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	von Bau-km 1+984 bis Bau-km 2+314 (links der FB)		b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	<p>(links der FB) entlang der B 505 im Bereich der Gemarkung Herrnsdorf (Gemeinde Frensdorf) erstellt.</p> <p>Die Verbindung mit der St 2254 erfolgt über den öffentlichen Feld- und Waldweg, FlNr. 737/3 (Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a.d.Aisch) (RV-Nr. 53) und über die verlegten öffentlichen Feld- und Waldwege RV-Nrn. 58 und 60.</p> <p>An seinem Ostende geht der Betriebsweg in den Betriebsweg RV-Nr. 70 über, der mit dem öffentlichen Feld- und Waldweg, FlNr. 1123 (Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch) (RV-Nr. 78) verbunden ist.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Betriebswege sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG Bestandteil der B 505 und sind von deren Widmung erfasst.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.</p>
<b>62</b>	B 505 von Bau-km 1+945 bis Bau-km 1+991 (rechts der FB)	Betriebsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	<p>Ein Betriebsweg wird von Bau-km 1+945 bis Bau-km 1+991 (rechts der FB) entlang der B 505 im Bereich der Gemarkung Zentbechhofen (Stadt Höchststadt a. d. Aisch) erstellt.</p> <p>Die Verbindung mit der St 2254 erfolgt am Westende über die Einmündung (RV-Nr. 48) des verlegten öffentlichen Feld- und Waldweg RV-Nr. 55, FlNr. 742/1 (Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch).</p> <p>An seinem Ostende wird der Betriebsweg über den Betriebsweg</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>RV-Nr. 63 und 69 mit dem öffentlichen Feld- und Waldweg, Flnr. 1123 (Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchstadt a. d. Aisch) (RV-Nr. 79) verbunden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Betriebswege sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG Bestandteil der B 505 und werden von deren Widmung erfasst.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaustatsträger der B 505.</p>
<b>63</b>	B 505 von Bau-km 1+991 bis Bau-km 2+314 (rechts der FB)	Betriebsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	<p>Ein Betriebsweg wird von Bau-km 1+991 bis Bau-km 2+314 (rechts der FB) entlang der B 505 im Bereich der Gemarkung Herrnsdorf (Gemeinde Frensdorf) erstellt.</p> <p>Die Verbindung mit der St 2254 erfolgt am Westende über die Einmündung (RV-Nr. 48) des verlegten öffentlichen Feld- und Waldweg RV-Nr. 55, Flnr. 742/1 (Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchstadt a. d. Aisch) und über den Betriebsweg RV-Nr. 62.</p> <p>An seinem Ostende wird der Betriebsweg mit dem öffentlichen Feld- und Waldweg, Flnr. 1123 (Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchstadt a. d. Aisch) verbunden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Betriebswege sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG Bestandteil der B 505 und sind von deren Widmung erfasst.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>64</b>	B 505 Bau-km 2+536	Regenrückhaltebecken 4 Einleitung in den Sudenschläge-Graben	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	<p>Das Regenrückhaltebecken 4 wird zur quantitativen und qualitativen Behandlung des abfließenden Straßenoberflächenwassers südlich der B 505 neu angelegt.</p> <p>Technische Daten Nassbecken mit Dauerstau als einteiliges Absetz- und Rückhaltebecken Entwässerungsabschnitt 4 – Bau-km 1+891 bis Bau-km 2+620 Angeschlossene Fläche Ared = 1,10 ha Zufluss Qzu = 127 l/s (für n = 1) Rückhaltevolumen: Verf = Vgepl = 282 m³ Drosselabfluss: i. M. Qdr,ab = 8 l/s / max. Qdr,ab = 16 l/s Einleitungsstelle: E 4 – Sudenschläge-Graben Der Notüberlauf erfolgt zum Sudenschläge-Graben. Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlage 18 verwiesen. Die Erschließung erfolgt über den parallel zur B 505 geplanten Betriebsweg (RV-Nr. 62, 63 und 69). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Straßenbaulastträger insoweit, als sie durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlage erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).
<b>65</b>	B 505 von Bau-km 1+830 bis Bau-km 2+640 (links der FB)	Abfangegraben Ableitung für Teileinzugsgebiet Nr. 6	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Ein Abfangegraben zur Ableitung von breitflächig zufließendem Hangwasser aus dem angrenzenden Teileinzugsgebiet wird von Bau-km 1+830 bis Bau-km 2+640 (links der FB) entlang der B 505 (inkl. Zufahrtsrampe) neu angelegt. Falls erforderlich wird der Graben befestigt (z. B. Raubett oder dergl.). Der Abfangegraben wird bei Bau-km 2+568 über eine Rohrleitung dem Sudenschläge-Graben (A 6) zugeführt (siehe Unterlage 18.2.1). Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlage 18 verwiesen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Im Knotenpunktsbereich tragen die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern die Kosten anteilig aufgrund der Kreuzungsänderung B 505/St 2254. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>66</b>	B 505	Leit- und Sperreinrichtung für	a) Bundesrepublik Deutschland	Um Wildtiere am Überqueren der Fahrbahn zu hindern,

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	von Bau-km 1+828 bis Bau-km 2+630 (rechts der FB)	Großsäuger	(E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	bestehen Wildschutzzäune im Längsverlauf der B 505 (links und rechts der Fahrbahn). Durch die Baumaßnahme müssen diese u. a. im Bereich von Bau-km 1+828 bis Bau-km 2+630 (rechts der FB) geändert bzw. versetzt werden. Im Rahmen einer Vereinbarung (43342 vom 15.07.1994) wurde die Kontrolle der Wildschutzzäune gemäß WSchuZR (Nr. 9.1) den Jagdberechtigten übertragen. Diese Vereinbarung bleibt von den geplanten Änderungen unberührt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Im Knotenpunktsbereich tragen die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern die Kosten anteilig aufgrund der Kreuzungsänderung B 505/St 2254. Die Leit- und Sperreinrichtungen sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG Bestandteil der B 505. Die Unterhaltung der Leit- und Sperreinrichtungen obliegt damit dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>67</b>	B 505 von Bau-km 1+824 bis Bau-km	Leit- und Sperreinrichtung für Großsäuger	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Um Wildtiere am Überqueren der Fahrbahn zu hindern, bestehen Wildschutzzäune im Längsverlauf der B 505 (links und rechts der Fahrbahn). Durch die Baumaßnahme müssen diese u. a. im Bereich von Bau-km 1+824 bis Bau-km 3+084 (links der FB) geändert bzw.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	3+084 (links der FB)			<p>versetzt werden.</p> <p>Im Rahmen einer Vereinbarung (43342 vom 15.07.1994) wurde die Kontrolle der Wildschutzzäune gemäß WSchuZR (Nr. 9.1) den Jagdberechtigten übertragen. Diese Vereinbarung bleibt von den geplanten Änderungen unberührt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Im Knotenpunktsbereich tragen die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern die Kosten anteilig aufgrund der Kreuzungsänderung B 505/St 2254.</p> <p>Die Leit- und Sperreinrichtungen sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG Bestandteil der B 505.</p> <p>Die Unterhaltung der Leit- und Sperreinrichtungen obliegt damit dem Straßenbaulastträger der B 505.</p>
<b>68</b>	B 505 Bau-km 2+568	Gewässerkreuzung B 505 / „Sudenschläge-Graben“ Rohrdurchlass DN 800 Änderung wegen Verbreiterung der B 505 auf drei Fahrstreifen	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	<p>Die B 505 kreuzt bei Bau-km 2+568 den bestehenden Rohrdurchlass des „Sudenschläge-Graben“ (Gewässer III. Ordnung).</p> <p>Die Kreuzungsanlage wird den geänderten Verhältnissen angepasst und gemäß den Wassertechnischen Berechnungen (Unterlage 18) mittels Rohrdurchlass (DN 800) ausgebaut.</p> <p>Gewässerausbauprojekt Dritter liegen nicht vor.</p> <p>Die Kosten der Änderung trägt nach § 12 a Abs. 1 FStrG der</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Straßenbaulastträger der B 505.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulastträger der B 505.</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Straßenbaulastträger insoweit, als sie zum Schutz dieser Anlage erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p>
<b>69</b>	B 505 von Bau-km 2+313 bis Bau-km 3+017 (rechts der FB)	Betriebsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	<p>Von Bau-km 2+313 bis Bau-km 3+017 (rechts der FB) wird an der B 505 ein Betriebsweg im Bereich der Gemarkung Zentbechhofen (Stadt Höchststadt a. d. Aisch) erstellt.</p> <p>Die Verbindung mit der St 2254 erfolgt am Westende über die Einmündung (RV-Nr. 48) des verlegten öffentlichen Feld- und Waldweg RV-Nr. 55, Flnr. 742/1 (Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch) und die Betriebswege RV-Nr. 62 und 63.</p> <p>An seinem Ostende wird der Betriebsweg mit dem öffentlichen Feld- und Waldweg, Flnr. 1123 (Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch) verbunden.</p> <p>Betriebswege sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG Bestandteil der B 505 und sind von deren Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>70</b>	B 505 von Bau-km 2+314 bis Bau-km 3+012 (links der FB)	Betriebsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	<p>Von Bau-km 2+314 bis Bau-km 3+012 (links der FB) wird an der B 505 ein Betriebsweg im Bereich der Gemarkung Zentbechhofen (Stadt Höchststadt a. d. Aisch) erstellt.</p> <p>Die Verbindung mit der St 2254 erfolgt am Westende über die Einmündung (RV-Nr. 53) des öffentlichen Feld- und Waldweg, Flnr. 737/3 (Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a.d.Aisch) und über die verlegten öffentlichen Feld- und Waldwege RV-Nrn. 58 und 60 sowie den Betriebsweg RV-Nr. 61.</p> <p>An seinem Ostende wird der Betriebsweg mit dem öffentlichen Feld- und Waldweg, Flnr. 1123 (Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch) (RV-Nr. 78) verbunden.</p> <p>Betriebswege sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG Bestandteil der B 505 und sind von deren Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulasträger der B 505.</p>
<b>71</b>	B 505 von Bau-km 2+611 bis Bau-km 2+848	Rastplatz „Jungenhofen“ Rückbau und Rekultivierung	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	<p>Der vorhandene Rastplatz „Jungenhofen“ wird aufgelassen. Die nicht für den Straßenausbau benötigten Flächen werden zurückgebaut und rekultiviert.</p> <p>Die von Asphalt- bzw. Pflaster entsiegelten Flächen werden Bestandteil der Ersatzmaßnahmen 1.4 A und 5.1 W.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 9 – Landschaftspflegerische</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(rechts der FB)			Maßnahmen - verwiesen. Die Kosten für den Rückbau und der Rekultivierung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>72</b>	B 505 Bau-km 3+022	Regenrückhaltebecken 5 Einleitung in den Egertengraben	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Das Regenrückhaltebecken 5 wird zur quantitativen und qualitativen Behandlung des abfließenden Straßenoberflächenwassers süd-/östlich der B 505 neu angelegt. Technische Daten: Trockenbecken als einteiliges Rückhaltebecken Entwässerungsabschnitt 5: Bau-km 2+620 bis Bau-km 3+090 Angeschlossene Fläche Ared = 0,58 ha Zufluss: Qzu = 67 l/s (für n = 1) Rückhaltevolumen: Verf = Vgepl = 120 m³ Drosselabfluss: i. M. Qdr,ab = 9 l/s / max. Qdr,ab = 18 l/s Einleitungsstelle: E 5 – Egertengraben Der Abfluss erfolgt über einen Ablaufschacht mit Drosseleinrichtung und einer Rohrleitung zum (hier verlegten RV-Nr. 75) Wegseitengraben „Kreuzflur“ (öFW Flnr. 1123 und 1134, Gem. Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a.d.Aisch). Dieser mündet wiederum in den Egertengraben. Der Notüberlauf erfolgt ebenfalls zum Wegseitengraben. Der Wegseitengraben wird

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				<p>bereichsweise ausgebaut und verlegt.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlage 18 verwiesen.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über den öffentlichen Feld- und Waldweg (FlNr. 1123 und 1134, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchstadt a.d.Aisch).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Straßenbaulastträger insoweit, als sie durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlage erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p> <p>Hinweis:</p> <p>Soweit erforderlich wird für die geänderten Verhältnisse und die Mitbenutzung des Wegseitengrabens ein Nutzungsvertrag zwischen den beteiligten Straßenbaulastträgern (öFW und B 505) geschlossen.</p>
<b>73</b>	B 505 von Bau-km 2+640 bis Bau-km	Abfangegraben Ableitung für Teileinzugsgebiet Nr. 7	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	<p>Ein Abfangegraben wird von Bau-km 2+640 bis Bau-km 3+098 entlang der B 505 (links der FB) zur Ableitung von breitflächig zufließendem Hangwasser aus dem angrenzenden Teileinzugsgebiet neu angelegt.</p> <p>Falls erforderlich wird der Graben befestigt (z. B. Raubett oder</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	3+098 (links der FB)			<p>dergl.).</p> <p>Der Abfangegraben wird bei Bau-km 3+022 über eine Rohrleitung dem Kreuzflur-Weggraben (A 7) zugeführt (siehe Unterlage 18).</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlage 18 verwiesen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.</p> <p>Hinweis: Soweit erforderlich wird für die geänderten Verhältnisse und die Mitbenutzung des Weggrabens ein Nutzungsvertrag zwischen den beteiligten Straßenbaulastträgern (öFW und B 505) geschlossen.</p>
<b>74</b>	B 505 Bau-km 3+018  öFW Flnr. 1123, Gemarkung Zentbechhofen	Änderung der höhenungleichen Kreuzung der B 505 mit einem öFW bei Jungenhofen mittels Stahldurchlass (BW 02) wegen Verbreiterung der B 505 auf drei Fahrstreifen	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	<p>Die B 505 kreuzt bei Bau-km 3+018 den öffentlichen Feld- und Waldweg (Flnr. 1123, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch) höhenungleich mittels eines (höhen- und breitenbeschränkten) Überführungsbauwerks (ASB Nr. 6231 518 – Wellstahldurchlass). Die Kreuzung muss wegen der Verbreiterung der B 505 auf drei Fahrstreifen bei einseitigem Verlangen seitens des Baulastträgers der Bundesstraße (§ 12 Abs. 3 Nr 1 FStrG) geändert werden.</p> <p>Das vorhandene Bauwerk müsste für die Aufnahme des</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>geplanten 3-streifigen Querschnittes verbreitert bzw. verlängert werden. Aus wirtschaftlichen Gründen wird ein dreistreifiger Ersatzneubau (BW 02) errichtet. Ein Knotenpunkt wird nicht ausgebildet.</p> <p>Ein Grabengerinne wird in der Durchlass-Sohle (Fahrbahn des öFW) eingebaut. Die Entwässerungsanlagen und der Wildschutzzaun werden ergänzt und angepasst.</p> <p>Während der Bauzeit wird eine örtliche, provisorische Baustellenumfahrung eingerichtet.</p> <p>Technische Daten des Bauwerkes BW 02 (Stahldurchlass):  Lichte Weite: 4,20 m  Lichte Höhe: 2,25 m  KrW: 100 gon  BzG: -, Länge: 38,00 m  MLC 50/50 – 100  KH: -</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 5 verwiesen.</p> <p>Die Änderung beruht auf einseitigem Verlangen seitens des Baulastträgers der Bundesstraße (§ 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG). Ein Änderungsverlangen des anderen Beteiligten wurde nicht ausgesprochen. Für die Verbreiterung gilt § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG, wonach die Bundesrepublik</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Deutschland die Kosten allein trägt (Veranlassungsprinzip). Die Unterhaltung regelt sich nach § 13 Abs. 2 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.
<b>75</b>	B 505 Bau-km 3+018	Verlegung Wegseitengraben („Kreuzflur-Weggraben“) öFW, Flnr. 1123, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch Änderung wegen Anlage RRB 5	a) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U) b) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U)	Aufgrund der Anlage des RRB 5 muss der „Kreuzflur-Weggraben“, der entlang des öffentlichen Feld- und Waldweges Flnr. 1123, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch verläuft, um das RRB 5 herum verlegt werden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW, hier der Stadt Höchststadt a. d. Aisch.
<b>76</b>	B 505 Bau-km 3+018 (links der FB)	Leitungskreuzung Rohrdurchlass DN 500 / öFW	a) - b) siehe vertragliche Regelung	Die geplante Entwässerung der B 505 (Zulauf zum RRB 5) kreuzt bei Bau-km 3+018 (links der FB) den verlegten öffentlichen Feld- und Waldweg (Flnr. 1123, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch) (RV-Nr. 78). Ein Rohrdurchlass (DN 500) muss dazu auf einer Länge von rd. 10 m neu in den öFW eingebaut werden. Der Rohrdurchlass gehört zur Entwässerungsanlage der B 505. Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht. Hinweis: Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird zwischen den beteiligten

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Straßenbaulastträgern mittels Gestattungsvertrag geregelt.
<b>77</b>	B 505 Bau-km 3+018 (rechts der FB)	Leitungskreuzung Rohrdurchlass DN 300 / öFW	a) - b) siehe vertragliche Regelung	Der geplante Abfangegraben zur Ableitung von breitflächig aus dem angrenzenden Teileinzugsgebiet zufließendem Hangwasser kreuzt bei Bau-km 3+018 (rechts der FB) den verlegten öffentlichen Feld- und Waldweg (Flnr. 1123, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch) (RV-Nr. 79). Ein Rohrdurchlass (DN 300) muss dazu auf einer Länge von rd. 10 m neu in den öFW eingebaut werden.  Der Rohrdurchlass gehört zur Entwässerungsanlage der B 505. Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht.  Hinweis: Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird zwischen den beteiligten Straßenbaulastträgern mittels Gestattungsvertrag geregelt.
<b>78</b>	B 505 bei Bau-km 3+019 (links der FB)	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Änderung)	a) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U) b) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U)	Die B 505 kreuzt bei Bau-km 3+019 (B 505 - links der FB) den öffentlichen Feld- und Waldweg (Flnr. 1123, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch) mittels eines Stahldurchlasses (BW 02). Durch den Ersatzneubau des Durchlasses (RV Lfd. Nr. 74) muss der Weg im Bauwerksbereich und in dessen Vorfeld angepasst werden.  Der Weg wird entsprechend der vorhandenen Ausbauqualität bzw. gemäß Standardbauweise der RLW / Arbeitsblatt DWA-A

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>904, Ausgabe Oktober 2005, ausgebaut: Standardbauweise nach RLW 2.5 Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankettbreite: je 0,50 m</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser fließt über die Bankette und Böschungen breitflächig ab, wobei es größtenteils versickert. Nicht versickerndes Wasser gelangt zur Entwässerungsanlage der B 505.</p> <p>Die geänderten Wegstrecken werden Teil des vorh. öffentlichen Feld- und Waldweges und von dessen Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaustatsträger des öFW, hier der Stadt Höchststadt a. d. Aisch.</p>
<b>79</b>	B 505 von Bau-km 3+017 bis Bau-km 3+065 (rechts der FB)	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Änderung)	<p>a) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U)</p> <p>b) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U)</p>	<p>Die B 505 kreuzt bei Bau-km 3+019 (B 505 – rechts der FB) den öffentlichen Feld- und Waldweg (Flnr. 1123, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch) mittels eines Stahldurchlasses (BW 02). Durch den Ersatzneubau des Durchlasses (RV Lfd. Nr. 74) muss der Weg im Bauwerksbereich und in dessen Vorfeld angepasst werden.</p> <p>Der Weg wird entsprechend der vorhandenen Ausbauqualität bzw. gemäß Standardbauweise der RLW / Arbeitsblatt DWA-A</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				<p>904, Ausgabe Oktober 2005, ausgebaut: Standardbauweise nach RLW 2.5 Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankettbreite: je 0,50 m</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser fließt über die Bankette und Böschungen breitflächig ab, wobei es größtenteils versickert. Nicht versickerndes Wasser gelangt zur Entwässerungsanlage der B 505.</p> <p>Die geänderten Wegstrecken werden Teil des vorh. öffentlichen Feld- und Waldweges und von dessen Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaustatsträger des öFW, hier der Stadt Höchstadt a. d. Aisch.</p>
<b>80</b>	B 505 Bau-km 3+048 (rechts der FB)	Leitungskreuzung Rohrdurchlass DN 500 / öFW	a) - b) siehe vertragliche Regelung	<p>Die geplante Entwässerung der B 505 (Zulauf zum RRB 5) kreuzt bei Bau-km 3+048 (rechts der FB) den verlegten öffentlichen Feld- und Waldweg (FlNr. 1123, Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchstadt a. d. Aisch) (RV-Nr. 79). Ein Rohrdurchlass (DN 500) muss auf einer Länge von rd. 10 m neu in den öFW eingebaut werden.</p> <p>Der Rohrdurchlass gehört zur Entwässerungsanlage der B 505.</p> <p>Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Hinweis: Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird zwischen den beteiligten Straßenbaulastträgern mittels Gestattungsvertrag geregelt.
<b>81</b>	B 505 von Bau-km 3+018 bis Bau-km 3+265 (links der FB)	Rastplatz „Vogelherd“ Rückbau und Rekultivierung	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Der vorhandene Rastplatz „Vogelherd“ wird aufgelassen. Die nicht für den Straßenausbau benötigten Flächen werden zurückgebaut und rekultiviert. Die von Asphalt- bzw. Pflaster entsiegelten Flächen werden für die Ersatzmaßnahme 1.4 A genutzt. Im Übrigen wird auf Unterlage 9 – Landschaftspflegerische Maßnahmen - verwiesen. Die Kosten für den Rückbau und der Rekultivierung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>82</b>	B 505 von Bau-km 3+025 bis Bau-km 3+336 (links der FB)	Betriebsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Ein Betriebsweg wird entlang der B 505 von Bau-km 3+025 bis Bau-km 3+336 (links der FB) im Bereich der Gemarkung Zentbechhofen (Stadt Höchststadt a. d. Aisch) erstellt. Der Betriebsweg wird an seinem Westende mit dem öffentlichen Feld- und Waldweg, Flnr. 1123 (Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch) (RV-Nr. 78) verbunden. An seinem Ostende schließt er an den Betriebsweg RV-Nr. 90 an.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Betriebswege sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG Bestandteil der B 505 und werden von deren Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.</p>
<b>83</b>	B 505 von Bau-km 3+065 bis Bau-km 3+328 (rechts der FB)	Betriebsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	<p>Ein Betriebsweg wird entlang der B 505 von Bau-km 3+065 bis Bau-km 3+328 (rechts der FB) im Bereich der Gemarkung Zentbechhofen (Stadt Höchstadt a. d. Aisch) erstellt.</p> <p>Der Betriebsweg wird an seinem Westende mit dem öffentlichen Feld- und Waldweg, Flnr. 1123 (Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchstadt a. d. Aisch) (RV-Nr. 79) verbunden. An seinem Ostende schließt er an den Betriebsweg RV-Nr. 89 an und wird über diesen mittels neuer Zufahrt (RV-Nr. 91) mit der GVS Schlüsselau – Jungenhofen verbunden.</p> <p>Betriebswege sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG Bestandteil der B 505 und sind von deren Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.</p>
<b>84</b>	B 505 von Bau-km 2+851 bis Bau-km	Leit- und Sperreinrichtung für Großsäuger	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Um Wildtiere am Überqueren der Fahrbahn zu hindern, bestehen Wildschutzzäune im Längsverlauf der B 505 (links und rechts der Fahrbahn).</p> <p>Durch die Baumaßnahme müssen diese u. a. im Bereich von</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73) Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	3+612 (rechts der FB)		(E / U)	<p>Bau-km 2+851 bis Bau-km 3+612 (rechts der FB) geändert bzw. versetzt werden.</p> <p>Im Rahmen einer Vereinbarung (43342 vom 15.07.1994) wurde die Kontrolle der Wildschutzzäune gemäß WSchuZR (Nr. 9.1) den Jagdberechtigten übertragen. Diese Vereinbarung bleibt von den geplanten Änderungen unberührt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Leit- und Sperreinrichtungen sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG Bestandteil der B 505.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaustatsträger der B 505.</p>
<b>85</b>	B 505 von Bau-km 2+864 bis Bau-km 3+660 (rechts der FB)	Telekommunikationslinie / Längsleitung (bestehend)	<p>a) Telekom Deutschland GmbH (E / U)</p> <p>b) Telekom Deutschland GmbH (E / U)</p>	<p>Eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH wird von Bau-km 2+864 bis Bau-km 3+660 (B 505 rechts der FB) durch die Baumaßnahme berührt (Längsleitung).</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Evtl. erforderliche Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen werden im Benehmen mit der Telekom Deutschland GmbH durchgeführt.</p> <p>Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher, der Deutschen Telekom GmbH.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73) Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.
<b>86</b>	B 505 Bau-km 3+560	Regenrückhaltebecken 6 Einleitung in den Egertengraben	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	<p>Das Regenrückhaltebecken 6 wird zur quantitativen und qualitativen Behandlung des abfließenden Straßenoberflächenwassers süd-/östlich der B 505 neu angelegt.</p> <p>Technische Daten:  Nassbecken mit Dauerstau als einteiliges Absetz- und Rückhaltebecken  Entwässerungsabschnitt 6: Bau-km 3+090 bis Bau-km 3+611  Angeschlossene Fläche Ared = 0,74 ha  Zufluss Qzu = 85 l/s (für n = 1)  Rückhaltevolumen: Verf = 151 m<sup>3</sup> / Vvorh. = 175 m<sup>3</sup>  Drosselabfluss: i.M. Qdr,ab = 12 l/s / max. Qdr,ab = 24 l/s  Einleitungsstelle: E 6 – Egertengraben  (über Entwässerungsanlage der GVS</p> <p>Der Drosselabfluss und der Notüberlauf des RRB werden zur (auszubauenden) Entwässerungsanlage der GVS Schlüsselau – Jungenhofen (RV Lfd. Nr. 96) weitergeleitet und letztlich in den Egertengraben eingeleitet.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>auf die Unterlage 18 verwiesen.</p> <p>Die Erschließung erfolgt mittels Zufahrt zur GVS Schlüsselau - Jungenhofen (Flnr. 1135, Gemarkung Zentbechhofen, Straßenbulasträger Stadt Höchststadt a.d.Aisch) (RV Lfd. Nr. 91) und eines Betriebsweges (RV Lfd. Nr. 89).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbulasträger der B 505.</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Straßenbulasträger insoweit, als sie durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlage erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p>
<b>87</b>	B 505 von Bau-km 3+098 bis Bau-km 3+660 (links der FB)	Abfangegraben Ableitung für Teileinzugsgebiet 8	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	<p>Ein neuer Abfangegraben zur Ableitung von breitflächig zufließendem Hangwasser aus dem angrenzenden Teileinzugsgebiet wird entlang der B 505 von Bau-km 3+098 bis Bau-km 3+660 (links der FB) angelegt. Falls erforderlich wird der Graben befestigt (z. B. Raubett oder dergl.).</p> <p>Der Abfangegraben wird bei Bau-km 3+630 in den Straßengraben der GVS Schlüsselau – Jungenhofen geleitet (A 8 - siehe Unterlage 18) – siehe dazu die Regelungen zu RV Lfd. Nr. 96.</p> <p>Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf die Unterlage 18 verwiesen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73) Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der Abfangegraben gehört zur Entwässerungsanlage der B 505.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird zwischen den beteiligten Straßenbaulastträgern mittels Gestattungsvertrag geregelt.</p>
<b>88</b>	B 505 von Bau-km 3+220 bis Bau-km 3+630 (links der FB)	Leit- und Sperreinrichtung für Großsäuger	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	<p>Um Wildtiere am Überqueren der Fahrbahn zu hindern, bestehen Wildschutzzäune im Längsverlauf der B 505 (links und rechts der Fahrbahn).</p> <p>Durch die Baumaßnahme müssen diese u. a. im Bereich von Bau-km 3+220 bis Bau-km 3+630 (links der FB) geändert bzw. versetzt werden.</p> <p>Im Rahmen einer Vereinbarung (43342 vom 15.07.1994) wurde die Kontrolle der Wildschutzzäune gemäß WSchuZR (Nr. 9.1) den Jagdberechtigten übertragen. Diese Vereinbarung bleibt von den geplanten Änderungen unberührt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Leit- und Sperreinrichtungen sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG Bestandteil der B 505.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>89</b>	von Bau-km B 505 3+328 bis Bau-km 3+600 (rechts der FB)	Betriebsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Ein Betriebsweg wird von Bau-km 3+328 bis Bau-km 3+600 (rechts der FB) entlang der B 505 im Bereich der Gemarkung Herrnsdorf (Gemeinde Frensdorf) erstellt. Der Betriebsweg wird an seinem Westende über den Betriebsweg RV-Nr. 83 mit dem öffentlichen Feld- und Waldweg, Flnr. 1123 (Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch) (RV-Nr. 79) verbunden. An seinem Ostende wird der Betriebsweg mittels neuer Zufahrt (RV-Nr. 91) mit der GVS Schlüsselau – Jungenhofen verbunden. Betriebswege sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG Bestandteil der B 505 und werden von deren Widmung erfasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>90</b>	B 505 von Bau-km 3+336 bis Bau-km 3+615 (links der FB)	Betriebsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Ein Betriebsweg wird von Bau-km 3+336 bis Bau-km 3+615 (links der FB) entlang der B 505 im Bereich der Gemarkung Herrnsdorf (Gemeinde Frensdorf) erstellt. Der Betriebsweg wird an seinem Westende über den Betriebsweg RV-Nr. 82 mit dem öffentlichen Feld- und Waldweg, Flnr. 1123 (Gemarkung Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch) (RV-Nr. 78) verbunden. An seinem Ostende erhält der Betriebsweg einen Wendehammer. Betriebswege sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG Bestandteil der

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				B 505 und werden von deren Widmung erfasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
<b>91</b>	B 505 bei Bau-km 3+525 (rechts der FB)	Zufahrt (neu) Erschließung RRB 6	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Bei Bau-km 3+530 (B 505 - rechts der FB) wird zur Erschließung des RRB 6 und des parallel zur B 505 verlaufenden Betriebsweges eine neue, asphaltierte Zufahrt an der GVS Schlüsselau – Jungenhofen auf dem Grundstück FlNr. 1135, Gemarkung Zentbechhofen (Stadt Höchststadt a. d. Aisch), angelegt. Die Entwässerung des Zufahrtsbereiches erfolgt über den Straßengraben (RV-Nr. 96) der GVS Schlüsselau – Jungenhofen  Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die zuständige Straßenbaubehörde.  Im Bereich der Zufahrt wird der bestehende bzw. auszubauende Straßengraben (RV-Nr. 96) der GVS Schlüsselau – Jungenhofen auf einer Länge von rd. 20 m verrohrt (DN 500).  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht.  Hinweis:  Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird zwischen den beteiligten

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Straßenbaulastträgern mittels Gestattungsvertrag geregelt.
<b>92</b>	B 505 Bau-km 3+630	Höhenungleiche Kreuzung B 505 / GVS Erneuerung der Brücke im Zuge der B 505 über die GVS Schlüsselau -Jungenhofen BW 03 – BW 6231506	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U)	Das bestehende Kreuzungsbauwerk (BW 6231506) der höhenungleichen Kreuzung der B 505 mit der GVS Schlüsselau -Jungenhofen (Flnr. 1135, Gemeinde Zentbechhofen und Flnr. 2039, Gemeinde Herrnsdorf) muss aus bautechnischen Gründen erneuert werden. Das Bauwerk befindet sich außerhalb des 3-streifigen Ausbaubereiches. Aus wirtschaftlichen Gründen wird ein zweistreifiger Ersatzneubau (BW 03) errichtet. Ein Knotenpunkt wird nicht ausgebildet. Die Entwässerungsanlagen und der Wildschutzzaun werden ergänzt und angepasst. Während der Bauzeit wird eine örtliche, provisorische Baustellenumfahrung eingerichtet. Technische Daten des Bauwerkes BW 03: Lichte Weite: 9,60 m Lichte Höhe: 4,00 m KrW: 70 gon BzG: 12,10 m MLC 50/50 – 100 KH: 0,55 m Im Übrigen wird auf Unterlage 5 verwiesen.

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73) Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Ein Änderungsverlangen des anderen Beteiligten wurde nicht ausgesprochen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung regelt sich nach § 13 Abs. 2 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.</p>
<b>93</b>	B 505 Bau-km 3+630	Telekommunikationslinie / Kreuzung (bestehend)	a) Telekom Deutschland GmbH (E / U)  b) Telekom Deutschland GmbH (E / U)	<p>Bei Bau-km 3+630 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt (Kreuzung). Durch den Ersatzneubau des Kreuzungsbauwerks BW 03 (ASB Nr. 6231 506) werden Änderungen erforderlich.</p> <p>Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angepasst. Evtl. erforderliche Sicherungsmaßnahmen werden im Benehmen mit der Telekom Deutschland GmbH durchgeführt.</p> <p>Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher, der Deutschen Telekom GmbH.</p> <p>Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p>
<b>94</b>	B 505	Telekommunikationslinie /	a) Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 3+635 wird durch die Baumaßnahme eine

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	Bau-km 3+635	Kreuzung (bestehend)	(E / U) b) Telekom Deutschland GmbH (E / U)	Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt (Kreuzung). Durch den Ersatzneubau des Kreuzungsbauwerks BW 03 (ASB Nr. 6231 506) werden Änderungen erforderlich. Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angepasst. Evtl. erforderliche Sicherungsmaßnahmen werden im Benehmen mit der Telekom Deutschland GmbH durchgeführt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher, der Deutschen Telekom GmbH. Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.
<b>95</b>	B 505 Bau-km 3+632	Stromleitung / Kreuzung (bestehend)	a) Bayernwerk AG (ehemals e.on) (E / U)  b) Bayernwerk AG (ehemals e.on) (E / U)	Bei Bau-km 3+632 wird durch die Baumaßnahme eine 20-kV Stromleitung (Erdkabel) der Bayernwerk AG berührt (Kreuzung). Durch den Ersatzneubau des Kreuzungsbauwerks BW 03 (ASB Nr. 6231 506) werden Änderungen erforderlich. Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angepasst. Evtl. erforderliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen werden im Benehmen mit der Bayernwerk AG durchgeführt. Hinweise:

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kostentragung richtet sich nach bürgerlichem Recht. Die Unterhaltung der Anlage obliegt, wie bisher, der Bayernwerk AG (Leitungsträger). Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.
<b>96</b>	B 505 bei Bau-km 3+636 (rechts der FB)	Entwässerungsanlage der GVS Schlüsselau – Jungenhofen: Ausbau	a) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U) b) Stadt Höchststadt a. d. Aisch (E / U)	Die Entwässerungsanlage (Straßengraben) der GVS Schlüsselau – Jungenhofen wird für das im Entwässerungsabschnitt 6 zusätzlich anfallende Straßenoberflächenwasser des 3. Fahrstreifens der B 505 ausgebaut.  Bereits derzeit wird das Straßenwasser der B 505 über die Entwässerungsanlage der GVS in den Egertengraben geleitet. Im Übrigen wird auch bezüglich wasserrechtlicher Tatbestände auf Unterlage 18 verwiesen.  Den Ausbau übernimmt die Bundesrepublik Deutschland. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht. Hinweis: Zum Zwecke der Entwässerung der B 505 wird bereits derzeit die Entwässerungsanlage (der vorh. Straßengraben) der GVS

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Schlüsselau – Jungenhofen mit genutzt. Soweit erforderlich wird für die geänderten Verhältnisse ein Nutzungsvertrag zwischen den beteiligten Straßenbulasträgern geschlossen.
97	B 505 Bau-km 1+853 (links der FB)  St 2254 Bau-km 0+537 (rechts der FB)	Eigentümerweg Einziehung	a) Die Eigentümer b) Die Eigentümer	Der Eigentümerweg mit der FlNr. 737/1, Gem. Zentbechhofen, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, verliert jegliche Verkehrsbedeutung und wird eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
V 1	B 505 bei Bau-km 0+546, 0+635, 2+730, 3+142	Vermeidungsmaßnahme V 1 – Rückbau der Asphalt- / Pflasterdecken auf den Parkplätzen	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Zur Entlastung des Naturhaushaltes werden die versiegelten Flächen der vier Rastplätze zurückgebaut. Im Einzelnen sind folgende, ehemalige Parkplätze betroffen: Bau-km 0+546 - „Ottenthal links“ (FlNr. 683/1, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen) Bau-km 0+635 - „Ottenthal rechts“ (FlNr. 683/1, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen) Bau-km 2+730 - „Jungenhofen“ (FlNr. 1127, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen)

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Bau-km 3+142 - „Vogelherd“ (Flnr. 1127, Stadt Höchstädt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen)</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 1, 9.4 und 19.1.1 enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.</p>
V 2	B 505 bei Bau-km 2+450	Vermeidungsmaßnahme V 2 – Verzicht auf große Böschungen	<p>a) Bundesrepublik Deutschland (E / U)</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)</p>	<p>Zur Vermeidung großer Böschungen wird bauseits auf große Längsneigungen verzichtet. Stattdessen wird eine Schrägverwindung eingebaut.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 1, 9.4 und 19.1.1 enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.</p>
V 3	B 505 bei Bau-km 0-200, 0+875, 1+840, 2+536, 3+044, 3+560	Vermeidungsmaßnahme V 3 – Anlage von sechs Regenrückhaltebecken	<p>a) -</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)</p>	<p>Zur Entlastung des Wasserhaushalts werden für das Straßenabwasser sechs Regenrückhaltebecken angelegt. Dadurch kann im Allgemeinen der Waldboden vor Straßenabwässern geschützt und im Besonderen z. B. bei Unfällen eine schnelle Ausbreitung von Schadstoffen verzögert werden.</p> <p>Folgende Regenrückhaltebecken werden neu errichtet: RRB 1, Bau-km 0-200 (Flnr. 854, Gemeinde Pommersfelden,</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Gemarkung Sambach)</p> <p>RRB 2, Bau-km 0+875 (Flnr. 687 und 688, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen)</p> <p>RRB 3, Bau-km 1+840 (Flnr. 761/1 und 761/2, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen)</p> <p>RRB 4, Bau-km 2+536 (Flnr. 1110 und 1111, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen)</p> <p>RRB 5, Bau-km 3+044 (Flnr. 1058, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen)</p> <p>RRB 6, Bau-km 3+560 (Flnr. 687 und 688, Gemeinde Frensdorf, Gemarkung Herrnsdorf)</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 1, 9.4 und 19.1.1 enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.</p>
V 4	Gesamter Vorhabensbereich	Vermeidungsmaßnahme V 4 – Zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten und Baufeldfreiräumung	a) - b) -	<p>Die Rodung und das Abräumen des für die Baumaßnahmen beanspruchten Gehölzbestandes (Abräumen des Baufeldes) erfolgt zur Schonung der Tierwelt (insbesondere der Vögel) außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr, vom 1. Oktober bis 28. Februar.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 1, 9.4 und 19.1.1</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				enthalten.
V 5	Gesamter Vorhabensbereich	Vermeidungsmaßnahme V 5 – Verzicht auf eine Nachtbaustelle	a) - b) -	Zur Kollisionsvermeidung mit nachtaktiven Tieren (z.B. Fledermäuse, Ziegenmelker) wird auf eine Nachtbaustelle verzichtet. Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 1, 9.4 und 19.1.1 enthalten.
1.1 G	Gesamter Vorhabensbereich	Rekultivierung von Böschungen und Zwischenflächen - Ansaat von Rasen	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Auf humusierten Böschungen und Straßenseitenflächen wird Rasen (autochthones Saatgut anerkannter Anbieter) angesät. Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9.3 und 19.1.1 enthalten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaustellenträger der B 505.
1.2 G	Gesamter Vorhabensbereich (Südexposition)	Rekultivierung Böschungen und Zwischenflächen - Rohboden mit Magerrasensukzession auf südexponierten Böschungen und Straßenzwischenflächen	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Durch die Schaffung von vegetationsarmen Flächen auf sonnenexponierten Lagen wird Lebensraum für die Zauneidechse geschaffen. Auf die vorgesehenen Flächen (ohne Humusauftrag) wird sandiges Abraumaterial aufgetragen. Gleichzeitig werden die Flächen der natürlichen Sukzession überlassen. Aufkommende Gehölze werden alle zwei Jahre entfernt. Die genaue Lage der Flächen wird vor Baubeginn festgelegt.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9.3 und 19.1.1 enthalten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
1.3 G	Gesamter Vorhabensbereich	Rekultivierung Böschungen und Zwischenflächen - Flächige Gehölzpflanzungen (Sträucher) aus junger Pflanzware	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Entlang der gesamten Baustrecke und im Bereich der Regenrückhaltebecken werden in ausgewählten, geeigneten Bereichen Sträucher (standortheimische Arten) gepflanzt. Die genaue Lage wird vor Baubeginn festgelegt. Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9.3 und 19.1.1 enthalten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
1.4 A	B 505 bei Bau-km 0+546, 0+635, 2+730, 3+142	Rekultivierung Böschungen und Zwischenflächen - Pflanzung von standortgerechtem Laubmischwald auf den ehem. Rastplätzen	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Auf den Restflächen der ehemaligen Parkplätze werden im Mindestabstand von 12 m vom Fahrbahnrand Laubbäume (standortheimische Arten, wie Buche und Eiche) zur Gründung von Laubmischwald gepflanzt. Im Einzelnen sind folgende, ehemalige Parkplätze betroffen: Bau-km 0+546 - „Ottenthal links“ (FlNr. 683/1, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen) Bau-km 0+635 - „Ottenthal rechts“ (FlNr. 683/1, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen)

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Bau-km 2+730 - „Jungenhofen“ (Flnr. 1127, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen)</p> <p>Bau-km 3+142 - „Vogelherd“ (Flnr. 1127, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen)</p> <p>Diese Maßnahme gilt auch als Ausgleich im Sinne des Waldrechtes.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9.3 und 19.1.1 enthalten.</p> <p>Die genaue Lage wird vor Baubeginn festgelegt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulasträger der B 505.</p>
2.1 W	B 505 bei Bau-km 0+850, 3+650	Rekultivierung der temporären Baustellenumfahrung - Pflanzung von standortgerechtem Laubmischwald	<p>a) die Eigentümer (E / U)</p> <p>b) die Eigentümer (E / U)</p>	<p>Auf den Restflächen der temporären Baustellenumfahrungen (BW 01 und BW 03) werden Laubbäume (standortheimische Arten, wie Buche und Eiche) zur Gründung von Laubmischwald im Mindestabstand von 12 m zum jeweiligen Fahrbahnrand gepflanzt.</p> <p>Im Einzelnen sind folgende Baustellenumfahrungen betroffen:</p> <p>Bau-km 0+850 - „Baustellenumfahrung BW 01“ (Flnr. 685, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen)</p> <p>Bau-km 3+650 - „Baustellenumfahrung BW 03“ (Flnr. 2039 und 2046, Gemeinde Frensdorf, Gemarkung Herrnsdorf)</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73) Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9.3 und 19.1.1 enthalten.</p> <p>Die genaue Lage wird vor Pflanzbeginn im Benehmen mit den jeweiligen Eigentümern festgelegt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Eigentümer.</p>
2.2 G	B 505 bei Bau-km 3+650	Rekultivierung der temporären Baustellenumfahrung - Flächige Gehölzpflanzungen (Sträucher) aus junger Pflanzware	a) die Eigentümer (E / U) b) die Eigentümer (E / U)	<p>Auf den Restflächen der temporären Baustellenumfahrung (BW 03) werden zusätzlich zu den Laubbäumen (siehe Nr. 2.1.W) noch flächige Gehölzpflanzungen (Sträucher) aus standortheimischen Arten realisiert.</p> <p>Folgende Baustellenumfahrung ist betroffen:            Bau-km 3+650 - „Baustellenumfahrung BW 03“ (Flnr. 2039 und 2046, Gemeinde Frensdorf, Gemarkung Herrnsdorf)</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9.3 und 19.1.1 enthalten.</p> <p>Die genaue Lage wird vor Baubeginn im Benehmen mit dem jeweiligen Eigentümer festgelegt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Eigentümer.</p>
3.1 G	B 505	Eingrünung der RRB - Ansaat von	a) -	Auf den humusierten Flächen wird eine Rasenmischung

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bei Bau-km 0-200, 3+044, 3+560	Rasen auf den Nebenflächen	b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	(autochthones Saatgut anerkannter Anbieter) angesät. Folgende Regenrückhaltebecken sind betroffen: RRB 1, Bau-km 0-200 (Flnr. 854, Gemeinde Pommersfelden, Gemarkung Sambach) RRB 5, Bau-km 3+044 (Flnr. 1058, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen) RRB 6, Bau-km 3+560 (Flnr. 687 und 688, Gemeinde Frensdorf, Gemarkung Herrnsdorf) Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9.3 und 19.1.1 enthalten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
3.2 G	B 505 bei Bau-km 0+875, 1+840, 2+536, 3+560	Eingrünung der RRB - Anlage flächiger Strauchpflanzungen	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Auf den humusierten Flächen werden flächige Strauchpflanzungen gepflanzt. Es werden standortheimische Arten verwendet. Folgende Regenrückhaltebecken sind durch die Maßnahme betroffen: RRB 2, Bau-km 0+875 (Flnr. 687 und 688, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen) RRB 3, Bau-km 1+840 (Flnr. 761/1 und 761/2, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen)

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>RRB 4, Bau-km 2+536 (Flnr. 1110 und 1111, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen)</p> <p>RRB 6, Bau-km 3+560 (Flnr. 687 und 688, Gemeinde Frensdorf, Gemarkung Herrnsdorf)</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9.3 und 19.1.1 enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.</p>
4.1 V	<p>B 505 bei Bau-km 1+800 (rechts der FB)</p> <p>St 2254 von Bau-km 0+015 bis Bau-km 0+125 (links der FB)</p>	Schutz des benachbarten Teiches – Absperrung der Baufeldes mit einem Bauzaun	<p>a) die Eigentümer (E / U)</p> <p>b) die Eigentümer (E / U)</p>	<p>Die neuen Böschungen der St 2254 und das Baufeld reichen bis in die unmittelbare Nachbarschaft eines Teiches (Flnr. 766, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen). Die Teichufer können deshalb durch Baufahrzeuge beeinträchtigt werden.</p> <p>Durch einen Bauzaun (von Bau-km <small>St 2254</small> 0+015 bis Bau-km <small>St 2254</small> 0+125) wird das Baufeld eingegrenzt und die Ufer des benachbarten Teiches werden von Beeinträchtigungen im Rahmen der Baumaßnahme geschützt.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9.3 und 19.1.1 enthalten.</p> <p>Die genaue Lage des temporären Bauzaunes wird vor Baubeginn und in enger Absprachen mit den jeweiligen Eigentümern festgelegt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.
5.1 W	B 505 bei Bau-km 2+800 (rechts der FB)	Natürliche Entwicklung zu einem standortgerechtem Laubwald	a) Bundesrepublik Deutschland (E / U) b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Als Waldausgleich für die Waldrodung beim Anschluss der B 505 an die St 2254 wird bei Bau-km 2+800 (B 505 – rechts der FB) auf Flnr. 1127 (Stadt Höchstadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen) ein standortgerechter Laubwald entwickelt. Rasenflächen und Altgrasflächen werden truppweise mit Jungware aus Buche und Eiche bepflanzt. Flächen mit Straßenbegleitgehölzen und lückigem Baumbestand werden durch natürliche Sukzession zu standortgerechten Laubwald entwickelt. Die gesamte Fläche wird durch einen Wildschutzzaun geschützt. Dieser wird regelmäßig kontrolliert und nach 10 Jahren abgebaut. Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9.3 und 19.1.1 enthalten. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern aufgrund der Kreuzungsänderung B 505 / St 2254. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
6.1 E	B 505 bei Bau-km	Ersatzmaßnahmen außerhalb der geschlossenen Bezugsräume – Entwicklung eines artenreichen	a) -	Bei Station B 505_240_0,414 (B 505 rechts der FB) wird die Ersatzmaßnahme „Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlandes auf Magerstandort“ (6.1.E) auf Flnr. 1152,

<b>Regelungsverzeichnis</b>				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	4+000 (rechts der FB) (240_0,414)	Extensivgrünlandes auf Magerstandort	b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	<p>Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen, verwirklicht.</p> <p>Durch die Maßnahme soll eine abwechslungsreiche, extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche entstehen, die auch Habitat für eine artenreiche Tierwelt u. a. mit Zauneidechse und Fledermäuse sein kann. Außerdem soll sie ein „Biotoptrittstein“ für die nähere Umgebung (Anbindung von Waldbiotopen mit Offenlandbiotopen) darstellen.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9.3 und 19.1.1 enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.</p>
7.1 V <sub>CEF</sub>	Gesamter Vorhabensbereich	Artenschutzrechtliche Maßnahmen – Absammeln und Verbringen der Zauneidechse auf Böschungen außerhalb der Baustelle, Aufstellen eines mobilen Amphibienzaunes	a) - b) -	<p>Die Zauneidechsen werden auf Flächen mit geringem Vegetationsbewuchs außerhalb des Beeinträchtigungsbereiches der Baumaßnahme verbracht. In Frage kommen insbesondere Böschungsabschnitte im weiteren Bereich der B 505 und sonnenexponierte Böschungen an Feldwegen in der näheren Umgebung.</p> <p>Die Zauneidechsen werden vor der Bauphase durch geeignetes Personal abgesammelt und auf entsprechende Flächen außerhalb des Beeinträchtigungsbereiches verbracht. Außerdem wird ein mobiler Amphibienschutzzaun entlang der potenziellen</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Habitatflächen der Zauneidechsen aufgestellt, um so die Rückwanderung der Tiere zu verhindern. Die genaue Lage des Zaunes wird beim Absammeln der Tiere festgelegt. Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9.3 und 19.1.1 enthalten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.
7.2 A	Gesamter Vorhabensbereich (Südexposition)	Artenschutzrechtliche Maßnahmen – Herstellung von Zauneidechsenhabitaten (Magerrasensukzession auf entsprechenden Böschungflächen)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Durch die Schaffung von vegetationsarmen Flächen auf sonnenexponierten Lagen wird Lebensraum für die Zauneidechse geschaffen. Auf die vorgesehenen Flächen (ohne Humusauftrag) wird sandiges Abraummaterial aufgetragen. Gleichzeitig werden die Flächen der natürlichen Sukzession überlassen. Aufkommende Gehölze werden alle zwei Jahre entfernt. Die genaue Lage der Flächen wird vor Baubeginn festgelegt. Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9.3 und 19.1.1 enthalten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
7.3 A <sub>CEF</sub>	Gesamter Vorhabensbereich	Artenschutzrechtliche Maßnahmen – Ersatzquartierschaffung für baumbewohnende	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Mit der Aufhängung von Fledermauskästen werden Ersatzquartiere für baumbewohnende Fledermäuse geschaffen. Die genauen Anbringungsorte werden vor der Fällung und in

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Fledermausarten im Vorgriff zur Fällung von Höhlenbäumen (30 Fledermausersatzquartiere)	(E / U)	Abstimmung mit den (Wald-)Eigentümern nach artenschutzrechtlichen Aspekten festgelegt. Gegebenenfalls werden entsprechende Vereinbarungen geschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.
8.1 W	St 2254 (200_0,974) und St 2254 (200_0,974)	Waldersatz außerhalb der geschlossenen Bezugsräume – Pflanzung von standortgerechtem Laubmischwald (Neuaufforstung)	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (E / U)	Als Ausgleich für die Waldrodung im Rahmen des Anschlusses der B 505 an die St 2254 wird auf den Flächen bei Station St 2254_200_0,974 (Flnr. 819, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen) und bei Station St 2254_200_1,176 (Flnr. 798, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Zentbechhofen) Wald neu gegründet. Dies geschieht durch Anpflanzung von Buche und Eiche (Forstware). Die gesamten Flächen werden durch einen Wildschutzzaun geschützt. Dieser wird regelmäßig kontrolliert und nach 10 Jahren abgebaut. Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9.3 und 19.1.1 enthalten. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern aufgrund der Kreuzungsänderung B 505 / St 2254. Die Flächen werden zukünftig forstwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 505.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 505, AS Pommersfelden (A 3) – AS Bamberg-Süd (A 73)</b> <b>Anbau dritter Fahrstreifen nördlich Zentbechhofen (3. BA)</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.07.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B <sub>zu</sub>	Gesamter Vorhabensbereich	Baustellenzufahrten	a) -  b) -	<p>Die Baustelle ist über die B 505, die St 2254 und die BA 24 mit dem öffentlichen Wegenetz verbunden. Die bauzeitliche wegemäßige Erschließung der Ingenieurbauwerke und Regenrückhaltebecken erfolgt über Baustraßen, die soweit als möglich auf den Flächen der geplanten Betriebswege und/oder erforderlichenfalls die vorhandenen bzw. geplanten öffentlichen Feld- und Waldwege angelegt werden.</p> <p>Die Zufahrt in das Baufeld zur Durchführung von Baumaßnahmen, Mengentransport und zur Anlieferung von Baustoffen und Baugeräten erfolgt über die gekennzeichneten Straßen und Wege.</p> <p>Der Verkehr wird während der Bauzeit aufrechterhalten.</p> <p>Die Straßen und Wege werden nach Beendigung der Bauarbeiten in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht.</p>